



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FÖRSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 6

München, 30. April 2018

31. Jahrgang

Jobmotor Bayern

Maiaufruf von Staatsministerin Kerstin Schreyer

Bayerns Arbeitsmarkt ist ein Arbeitsmarkt der Rekorde. Bayern hat zum Tag der Arbeit die beste Arbeitsmarktlage aller Länder und so viel Menschen in guter sozialversicherungspflichtiger Arbeit wie nie zuvor. Die Konjunktur ist robust. Die Auftragsbücher unserer Unternehmen sind voll. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist hoch. Und der Wohlstand kommt bei den Menschen an. Es ist nicht lange her, da war die Spreizung der Arbeitslosenquoten zwischen den Regierungsbezirken hoch. Heute ist sie auf einen Prozentpunkt zusammengeschmolzen. Alle Regierungsbezirke lagen im Jahresdurchschnitt 2017 unter der Marke von vier Prozent. Mehr als die Hälfte der Landkreise und kreisfreien Städte hatte sogar eine Arbeitslosenquote unter drei Prozent. Das ist Vollbeschäftigung und ein großartiger Erfolg für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern.

Dieser Erfolg ist das Ergebnis einer Gemeinschaftsleistung. Mein Dank gilt unseren fleißigen und hervorragend ausgebildeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, unseren innovativen Unternehmerinnen und Unternehmern, aber auch unseren starken Gewerkschaften und Verbänden. Die Tarifpartnerschaft funktioniert und ist Grundlage des Erfolges.

Jetzt wollen wir die hervorragende Lage nutzen, um auch diejenigen in Arbeit zu bringen, die es bislang schwerer hatten. Wir werden dazu zu allererst unser einheimisches Potential heben: Jugendliche ohne Abschluss, Langzeitarbeitslose, Ältere, Menschen mit Behinderung. Wir greifen Jugendlichen mit Vermittlungshemmnissen mit unserem Programm „Fit for Work“ unter die Arme, damit Jede und Jeder einen Ausbildungsplatz findet. Wir investieren nachhaltig in Sprache und Bildung, damit Integration gelingt. So konnten wir in den vergangenen zwei Jahren im engen Schulterschluss mit der Wirtschaft mehr Flüchtlinge in Praktika, Ausbildung und Arbeit integrieren als jedes andere Land. Mit unserem Gesamtkonzept CURA unterstützen wir Langzeitarbeitslose und ihre Familien ganzheitlich. Und wir begleiten

Menschen mit Behinderung auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt durch unsere Werkstätten, durch die Ausgleichsabgabe, durch unsere Kampagne „Inklusion in Bayern – wir arbeiten miteinander“ und durch ein in Bayern um 20 Prozent höheres Budget für Arbeit.

Die Digitalisierung stellt uns alle vor große Herausforderungen. Sie verdichtet und beschleunigt unser Leben. Sie schafft neue Potentiale und enorme Produktivitätsgewinne entlang der Wertschöpfungsketten. Aber sie wird natürlich auch die Berufsbilder fundamental verändern. Unser Ziel ist ehrgeizig: Wir wollen die Menschen und das Land zu Gewinnern der digitalen Transformation machen. Wir machen dazu die Berufsausbildung fit für das digitale Zeitalter. Wir werden Bildungsschecks für unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleineren und mittleren Unternehmen einführen. Und wir werden mit einem Weiterbildungspakt zusammen mit der Wirtschaft und den Gewerkschaften gezielt Anreize für Investitionen in die Weiterbildung setzen. Aber wir belasten Unternehmen nicht, sondern helfen ihnen, die digitale Transformation zu meistern.

Ein wichtiges Thema ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aber wir müssen dieses Thema von der richtigen Seite her angehen. Die Familie ist das Fundament unserer Gesellschaft. Wir brauchen deshalb keine berufsgerechten Familien, sondern familiengerechte Berufe. Wir werden den Familienpakt, der bereits über 540 Mitglieder und Netzwerkpartner für eine familienfreundliche Unternehmenskultur zusammenbringt, weiter vorantreiben. Wir haben mit unseren drei Investitionsprogrammen die Krippenplätze seit 2006 mehr als vervierfacht und schließen jetzt mit unserem vierten Sonderinvestitionsprogramm letzte Betreuungslücken im Übergang zur Schule. Wir schaffen nicht nur 30.000 zusätzliche Plätze bis 2020 sondern starten auch eine Qualitätsoffensive. Beides gehört zusammen.

Bayerns Markenzeichen ist Wertschätzung und Wahlfreiheit für Familien. Wir spielen Familienentwürfe nicht gegeneinander aus, sondern wollen alle Eltern noch besser unterstützen. Wir werden deshalb ein Bayerisches Familiengeld einführen. Mit dem Familiengeld bündeln wir das bayerische Betreuungsgeld und das Landeserziehungsgeld und legen noch etwas drauf. Wir werden so Eltern von ein- und zweijährigen Kindern künftig mit 250 Euro pro Monat und Kind – also insgesamt mit 6.000 Euro – unterstützen. Ab dem dritten Kind gibt es 300 Euro monatlich, also 7.200 Euro insgesamt. Wir wollen ab September mit der Auszahlung beginnen. Das Familiengeld wird unabhängig vom Einkommen gezahlt und unabhängig davon, ob das Kind eine Krippe besucht oder nicht. Damit gewährleisten wir echte Wahlfreiheit: Bayern unterstützt jede Familie, egal, wie sie ihr Leben gestalten will.

Kerstin Schreyer

Bayerische Staatsministerin
für Familie, Arbeit und Soziales

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
17.04.2018	103-S, 1140-S, 2003-S Änderung der Redaktionsrichtlinien und anderer Bekanntmachungen	341
17.04.2018	1102-S Aufgaben und Stellung des Leiters der Staatskanzlei und Staatsministers für Bundesangelegenheiten (StMBBek)	342
17.04.2018	1102-S Aufgaben und Stellung des Staatsministers für Digitales, Medien und Europa (StMDBek)	342
17.04.2018	1102-S Stellung des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für Aussiedler und Vertriebene (AuVBBek)	343
17.04.2018	1102-S Stellung des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für das Ehrenamt (EhrBBek)	343
17.04.2018	1102-S Stellung des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für staatliche Beteiligungen (BetBBek)	344
17.04.2018	1102-S Stellung des Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung (BüABBek)	344
17.04.2018	1102-S Stellung des Bürgerbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (BürBBek)	345
17.04.2018	1102-S Stellung des Patienten- und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (PPBek)	345
Bayerischer Ministerpräsident		
17.04.2018	1102-S Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung (Stellvertretererlass – StRVertrBek)	346
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr		
28.03.2018	912-B Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-ING)	347
28.03.2018	913-B Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)	350
28.03.2018	962-B Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Landeplätze in Bayern (Förderrichtlinie Landeplätze)	374

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie

05.04.2018 7072.1-W
Änderung der Richtlinien zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft 375

08.04.2018 7072.1-W
Änderung der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen 376

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

12.04.2018 7912.1-U
Änderung der Bekanntmachung über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien 376

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

20.03.2018 787-L
Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft 377

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

23.03.2018 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Martin Alexander Schoeller 393

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibung 394

Literaturhinweise 395

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

103-S, 1140-S, 2003-S

Änderung der Redaktionsrichtlinien und anderer Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 17. April 2018, Az. B II 2 – G 49/13-6

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, macht die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. Änderung der Redaktionsrichtlinien

Die Redaktionsrichtlinien (RedR) vom 16. Juni 2015 (AllMBl. S. 319) werden wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 7.1 werden die Wörter „des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

1.2 Nr. 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Bayerische Ministerialverwaltung

Ministerpräsident	MPr
Leiter der Staatskanzlei	LStK
Staatsminister für Digitales, Medien und Europa	StMD
Staatskanzlei	StK
Staatsministerium des Innern und für Integration	StMI
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	StMB
Staatsministerium der Justiz	StMJ
Staatsministerium für Unterricht und Kultus	StMUK
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	StMWK
Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	StMFLH
Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie	StMWi
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	StMUV
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	StMELF
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	StMAS
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	StMGP“.

1.3 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

1.3.1 In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

1.3.2 Die Nummernbezeichnung „9.1“ wird gestrichen.

1.3.3 Nr. 9.2 wird aufgehoben.

2. Änderung der Veröffentlichungsbekanntmachung

Die Veröffentlichungsbekanntmachung (VeröffBek) vom 15. Dezember 2015 (AllMBl. S. 541) wird wie folgt geändert:

2.1 In Nr. 5 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Nr.	Geschäftsbereich	Amtsblatt
1.	StMI, StMB, StMWi, StMUV, StMELF, StMAS, StMGP, StK	Allgemeines Ministerialblatt (AllMBl.)
2.	StMUK, StMWK	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.)
3.	StMJ	Bayerisches Justizministerialblatt (JMBL.)
4.	StMFLH	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.)“.

2.2 In Nr. 6.1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Nr.	Veröffentlichungsorgan	Redaktion
1.	GVBl.	StK
2.	AllMBl.	StMI
3.	KWMBL.	StMUK
4.	JMBL.	StMJ
5.	FMBl.	StMFLH“.

2.3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

2.3.1 In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

2.3.2 Die Nummernbezeichnung „8.1“ wird gestrichen.

2.3.3 Nr. 8.2 wird aufgehoben.

3. Änderung der Organisationsrichtlinien

Die Organisationsrichtlinien (OR) vom 6. November 2001 (AllMBl. S. 634), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 2017 (AllMBl. S. 455) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

3.1 In Nr. 2.4.4.1 Abs. 4 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.

3.2 In Nr. 2.4.4.4 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 22. März 2018 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

1102-S

**Aufgaben und Stellung
des Leiters der Staatskanzlei
und Staatsministers für Bundesangelegenheiten
(StMBBek)**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 17. April 2018, Az. B II 2 – G 43/13-2

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, macht die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. ¹Der Leiter der Staatskanzlei ist zugleich Staatsminister für Bundesangelegenheiten. ²Er nimmt als solcher folgende, der Staatskanzlei nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a, b und d, Nr. 3 Buchst. d der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung übertragene Aufgaben wahr:

- a) Bundesangelegenheiten, Stimmführung und Vertretung Bayerns im Bundesrat,
- b) Vertretung des Freistaates Bayern beim Bund,
- c) Innerdeutsche Beziehungen Bayerns,
- d) Deregulierung und Entbürokratisierung.

³Der Staatsminister ist organisatorisch der Staatskanzlei eingegliedert. ⁴Er erfüllt seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag. ⁵Sein erster Dienstsitz ist München, sein zweiter Berlin. ⁶Er verfügt im Rahmen seiner Aufgaben über das Personal und die Haushaltsmittel der Staatskanzlei. ⁷Aufgaben und Stellung des Bevollmächtigten des Freistaates Bayern beim Bund bleiben unberührt.

2. Diese Bekanntmachung ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung.

3. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 22. März 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 21. März 2018 tritt die Bekanntmachung über Aufgaben und Stellung der Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben (StMBBek) vom 28. Januar 2014 (AllMBl. S. 111) außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

1102-S

**Aufgaben und Stellung des Staatsministers
für Digitales, Medien und Europa
(StMDBek)**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 17. April 2018, Az. B II 2 – G 41/13-3

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, macht die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. ¹Der Staatsminister für Digitales, Medien und Europa nimmt folgende, der Staatskanzlei nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und d, Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung übertragene Aufgaben wahr:

- a) Digitalisierung Bayerns: Grundsatzfragen und Koordinierung,
- b) Rundfunk, Rundfunkstaatsverträge,
- c) Medien, Medienförderung, Medien- und Filmpolitik,
- d) Europapolitik: Grundsatzfragen und Koordinierung,
- e) Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union,
- f) Auswärtige Beziehungen Bayerns,
- g) Entwicklungszusammenarbeit: Grundsatzfragen und Koordinierung.

²Der Staatsminister ist organisatorisch der Staatskanzlei eingegliedert. ³Er erfüllt seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag. ⁴Sein erster Dienstsitz ist München, sein zweiter Brüssel. ⁵Er verfügt im Rahmen seiner Aufgaben über das Personal und die Haushaltsmittel der Staatskanzlei.

2. Diese Bekanntmachung ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung.

3. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 22. März 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 21. März 2018 tritt die Bekanntmachung über Aufgaben und Stellung der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen (StMEBek) vom 28. Januar 2014 (AllMBl. S. 111) außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

1102-S

**Stellung des Beauftragten
der Bayerischen Staatsregierung
für Aussiedler und Vertriebene
(AuVBBek)**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 17. April 2018, Az. B II 2 – G 12/18-1

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, macht die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. ¹Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in den Belangen der Aussiedler und Vertriebenen (Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für Aussiedler und Vertriebene). ²Die Amtszeit des oder der Beauftragten endet außer mit Rücktritt oder Entlassung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags.
 2. ¹Der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig. ²Er oder sie
 - a) arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien und der Staatskanzlei zusammen,
 - b) regt Maßnahmen an, um die Belange der in Bayern lebenden Aussiedler und Vertriebenen zu wahren, ihre Aufnahme zu fördern und sie bei der Pflege ihres mitgebrachten Kulturgutes zu unterstützen,
 - c) bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden und anderen Organisationen im thematisch einschlägigen Bereich,
 - d) soll bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsministerien eingebunden werden, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.
- ³Aussiedler und Vertriebene im Sinne dieser Bekanntmachung sind die in § 1 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Personen.
3. Der oder die Beauftragte unterrichtet den Ministerrat mindestens einmal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse seiner Beratungstätigkeit.
 4. ¹Der oder die Beauftragte ist dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zugeordnet, bei dem eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. ²Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt. ³Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben richten sich nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Die Tätigkeit des oder der Beauftragten ist ehrenamtlich.
 5. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. März 2018 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

1102-S

**Stellung des Beauftragten
der Bayerischen Staatsregierung
für das Ehrenamt
(EhrBBek)**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 17. April 2018, Az. B II 2 – G 13/18-1

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, macht die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. ¹Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen des ehrenamtlichen Engagements, seiner Förderung und seiner Würdigung (Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für das Ehrenamt). ²Die Amtszeit des oder der Beauftragten endet außer mit Rücktritt oder Entlassung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags.
2. ¹Der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig. ²Er oder sie
 - a) arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien und der Staatskanzlei zusammen,
 - b) regt Maßnahmen an, um das Ehrenamt in Bayern zu fördern, zu würdigen und zu erhalten,
 - c) bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden und anderen Organisationen, soweit sie sich auf das Ehrenamt beziehen,
 - d) soll bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsministerien eingebunden werden, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.
3. Der oder die Beauftragte unterrichtet den Ministerrat mindestens einmal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse seiner Beratungstätigkeit.
4. ¹Der oder die Beauftragte ist dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zugeordnet, bei dem eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. ²Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt. ³Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben richten sich nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Die Tätigkeit des oder der Beauftragten ist ehrenamtlich.
5. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. März 2018 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

1102-S

**Stellung des Beauftragten
der Bayerischen Staatsregierung
für staatliche Beteiligungen
(BetBBek)**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 17. April 2018, Az. B II 2 – G 11/18-1

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, macht die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. ¹Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen der staatlichen Beteiligungspolitik (Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für staatliche Beteiligungen). ²Die Amtszeit des oder der Beauftragten endet außer mit Rücktritt, Entlassung oder Außerkräftreten dieser Bekanntmachung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags.
2. ¹Der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig. ²Er oder sie soll durch seine oder ihre Tätigkeit im staatlichen Vermögensinteresse und im Interesse der mit den staatlichen Beteiligungen verfolgten Ziele zu einer positiven wirtschaftlichen und nachhaltigen Entwicklung der staatlichen Beteiligungen beitragen. ³Vertraulichkeitsbelange der Beteiligungen sowie von deren Kunden und Geschäftspartnern sind zu wahren. ⁴Der Beauftragte
 - a) arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien und der Staatskanzlei zusammen,
 - b) regt Maßnahmen zur Bewältigung künftiger strategischer Herausforderungen staatlicher Beteiligungen und zur Vermeidung von wesentlichen Beteiligungsrisiken des Freistaates Bayern an,
 - c) bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden und anderen Organisationen, die im thematisch einschlägigen Bereich tätig sind,
 - d) soll bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsministerien eingebunden werden, soweit sie wesentlich für die staatliche Beteiligungspolitik sind.
3. Der oder die Beauftragte unterrichtet den Ministerrat mindestens einmal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse seiner Beratungstätigkeit.
4. ¹Der oder die Beauftragte ist dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zugeordnet, bei dem eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. ²Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt. ³Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben richten sich nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Die Tätigkeit des oder der Beauftragten ist ehrenamtlich.
5. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. März 2018 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

1102-S

**Stellung des Beauftragten
für Bürokratieabbau
der Bayerischen Staatsregierung
(BüABBek)**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 17. April 2018, Az. B II 2 – G 6/17-2

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, macht die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. ¹Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen des Bürokratieabbaus (Beauftragter für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung). ²Die Amtszeit des oder der Beauftragten endet außer mit Rücktritt oder Entlassung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags.
2. ¹Der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig. ²Er oder sie soll sich schwerpunktmäßig den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Umwelt- und Baurechts widmen und
 - a) arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien und der Staatskanzlei zusammen,
 - b) regt Maßnahmen zum Bürokratieabbau an,
 - c) bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden und anderen Organisationen im thematisch einschlägigen Bereich,
 - d) soll bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsministerien eingebunden werden, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.
3. Der oder die Beauftragte unterrichtet den Ministerrat mindestens einmal pro Legislaturperiode hinsichtlich konkreter und abgestimmter Vorschläge zum Bürokratieabbau und über die Ergebnisse seiner Beratungstätigkeit.
4. ¹Der oder die Beauftragte ist der Staatskanzlei zugeordnet, bei der eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. ²Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt. ³Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben richten sich nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Die Tätigkeit des oder der Beauftragten ist ehrenamtlich.
5. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. März 2018 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. ³Mit Ablauf des 20. März 2018 tritt die Bekanntmachung über die Stellung des Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung (BüABBek) vom 14. Februar 2017 (AllMBl. S. 82) außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

1102-S

**Stellung des Bürgerbeauftragten
der Bayerischen Staatsregierung
(BürBBek)**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 17. April 2018, Az. B II 2 – G 10/18-1

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, macht die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. ¹Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung als zentraler Ansprechpartner aller Bürgerinnen und Bürger (Bürgerbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung). ²Die Amtszeit des oder der Beauftragten endet außer mit Rücktritt oder Entlassung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags.
2. ¹Der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig.
²Er oder sie soll
 - a) für die Bürgerinnen und Bürger ein leicht ansprechbarer Partner, Lotse und Berater im Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung sein,
 - b) ihre verfahrensrechtliche Stellung stärken,
 - c) die betroffenen Behörden auf allgemein oder im Einzelfall bestehende Missstände hinweisen sowie
 - d) die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der demokratischen Willensbildung fördern und auf kommunaler wie staatlicher Ebene begleiten.³Der Bürgerbeauftragte
 - a) arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien und der Staatskanzlei zusammen,
 - b) regt Maßnahmen an, um die von ihm zu vertretenden Belange zu verbessern,
 - c) bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden und anderen Organisationen im thematisch einschlägigen Bereich,
 - d) soll bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsministerien eingebunden werden, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.
3. Der oder die Beauftragte unterrichtet den Ministerrat mindestens einmal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse seiner Beratungstätigkeit.
4. ¹Der oder die Beauftragte ist der Staatskanzlei zugeordnet, bei der eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. ²Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt. ³Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben richten sich nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Die Tätigkeit des oder der Beauftragten ist ehrenamtlich.
5. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. März 2018 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

1102-S

**Stellung des Patienten- und Pflegebeauftragten
der Bayerischen Staatsregierung
(PPBek)**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 17. April 2018, Az. B II 2 – G 42/13-2

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, macht die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. ¹Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen der Patientenbelange und der Pflege (Patienten- und Pflegebeauftragter der Bayerischen Staatsregierung). ²Die Amtszeit des oder der Beauftragten endet außer mit Rücktritt oder Entlassung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags.
2. ¹Der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig.
²Er oder sie
 - a) arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien und der Staatskanzlei zusammen, insbesondere
 - aa) bei Fragen der Patientenrechte, der Qualität in der medizinischen Versorgung und der Gesundheitspolitik und
 - bb) in Fragen der Pflegequalität, im Hinblick auf die Belange pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen sowie der Pflegekräfte,
 - b) regt Maßnahmen an, um die Situation von Patienten und pflegebedürftigen Personen zu verbessern,
 - c) bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden und anderen Organisationen im thematisch einschlägigen Bereich,
 - d) soll bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsministerien eingebunden werden, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.
3. Der oder die Beauftragte unterrichtet den Ministerrat mindestens einmal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse seiner Beratungstätigkeit.
4. ¹Der oder die Beauftragte ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zugeordnet, bei dem eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. ²Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt. ³Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben richten sich nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Die Tätigkeit des oder der Beauftragten ist ehrenamtlich.
5. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. März 2018 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. ³Mit Ablauf des 20. März 2018 tritt die Patienten- und Pflegebeauftragtenbekanntmachung (PPBek) vom 19. Dezember 2013 (AllMBl. 2014 S. 3) außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

1102-S**Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung (Stellvertretererlass – StRVertrBek)****Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 17. April 2018, Az. B II 2 – 1164-3-25**

Auf Grund des § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2006 (GVBl. S. 825, BayRS 1102-2-1-S), die zuletzt durch Änderung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, macht der Bayerische Ministerpräsident bekannt:

1. ¹Im Fall der Verhinderung aller Mitglieder der Staatsregierung aus einem bestimmten Geschäftsbereich oder einer Sonderaufgabe werden vertreten
 - a) der Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten durch den Staatsminister für Digitales, Medien und Europa,
 - b) der Staatsminister für Digitales, Medien und Europa durch den Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten,
 - c) der Staatsminister des Innern und für Integration durch die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr,
 - d) die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr durch den Staatsminister des Innern und für Integration,
 - e) der Staatsminister der Justiz durch den Staatsminister des Innern und für Integration,
 - f) der Staatsminister für Unterricht und Kultus durch die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst,
 - g) die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus,
 - h) der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch den Staatsminister für Wirtschaft, Energie und Technologie,

- i) der Staatsminister für Wirtschaft, Energie und Technologie durch den Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,
- j) der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz durch die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- k) die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz,
- l) die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales durch die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege,
- m) die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege durch die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales.

²Ist auch der jeweilige Vertreter verhindert, kann die Stellvertretung ausnahmsweise auch von jedem anderen Staatsminister übernommen werden, wenn der zu vertretende Geschäftsbereich damit einverstanden ist. ³In besonderen oder unaufschiebbaren Fällen kann der Ministerpräsident die Vertretung jedes Staatsministers übernehmen.

2. Bei Dienstgeschäften in Berlin können die Mitglieder der Staatsregierung auch durch den Staatsminister für Bundesangelegenheiten, bei Dienstgeschäften in Brüssel durch den Staatsminister für Digitales, Medien und Europa vertreten werden.
3. ¹In Angelegenheiten des Richterwahlausschusses für die obersten Gerichtshöfe des Bundes werden die Mitglieder der Staatsregierung durch den Staatsminister der Justiz vertreten. ²Im Falle seiner Verhinderung gilt Nr. 1 entsprechend.
4. ¹Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 22. März 2018 in Kraft. ²Der Stellvertreter-Erlass (StRVertrBek) vom 3. Dezember 2013 (AllMBl. S. 551), der zuletzt durch Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. Juli 2015 (AllMBl. S. 347) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 21. März 2018 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

912-B**Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-ING)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr****vom 28. März 2018, Az. IID8-4342.12-3-1**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

1.1 ¹Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2016 vom 13. Juni 2016, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 13 vom 15. Juli 2016, die „Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen“ (RAB-ING) bekannt gegeben und mit dem ARS Nr. 02/2017 vom 3. Januar 2017 fortgeschrieben. ²Die RAB-ING wurden mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 2016 (AllMBl. S. 2159) in Bayern eingeführt und mit Bekanntmachung vom 17. Februar 2017 (AllMBl. S. 121) fortgeschrieben.

1.2 ¹Inzwischen wurden durch die Bund/Länder-Arbeitsgruppe RAB-ING weitere Musterbeispiele erarbeitet und mit ARS Nr. 04/2018 bekannt gegeben:

RAB-ING 6-1-1: Unterführungsbauwerk – Wirtschaftsweg

RAB-ING 6-2-1: Überführungsbauwerk – Wirtschaftsweg

2. Anwendung

2.1 ¹Hiermit wird die neue „Übersicht über den Stand der RAB-ING (Ausgabe Dezember 2017)“ (**Anlage**) bekannt gegeben. ²Die RAB-ING sind bei allen Bauwerksentwürfen für Vorhaben an Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, die von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden, anzuwenden.

2.2 Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, die RAB-ING auch für ihre eigenen Bauwerksentwürfe anzuwenden.

2.3 Hinweise zum Vollzug der RAB-ING in der Bayerischen Staatsbauverwaltung wurden gesondert mit dem Ministerialschreiben vom 26. Oktober 2016 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Az. IID8-4342-001/16) bekannt gegeben.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 30. April 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 29. April 2018 treten die Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 26. Oktober 2016 (AllMBl. S. 2159) und vom 17. Februar 2017 (AllMBl. S. 121) außer Kraft.

4. Bezugsmöglichkeit

¹Die RAB-ING ist als Loseblatt-Sammlung auf den Internetseiten der BAST (www.bast.de) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau/RAB-ING“ veröffentlicht. ²Sie ist nach den „Austauschanweisungen“ zu aktualisieren. ³Das ARS Nr. 04/2018 wurde im Verkehrsblatt Nr. 4 vom 28. Februar 2018 veröffentlicht.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING)

Übersicht über den Stand der RAB-ING

Ausgabe Dezember 2017

Teil:	Abschnitt:	Stand:
1 Allgemeines	1 Grundsätzliches Seite 1 – 3	04/2016
	2 Bauwerksentwurf Seite 1 – 5	04/2016
	3 Form der Entwurfsunterlagen Seite 1 – 29	04/2016
2 Gliederung und Inhalt des Erläuterungsberichtes	1 Neubaumaßnahmen von Brücken Seite 1 – 5	12/2016
	2 Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen von Brücken Seite 1 – 5	12/2016
	3 Ersatzneubau von Brücken Seite 1 – 7	12/2016
	4 Neu- und Umbaumaßnahmen von Tunneln in offener Bauweise Seite 1 – 6	04/2016
	5 Neu- und Umbaumaßnahmen von Tunneln in geschlossener Bauweise Seite 1 – 7	04/2016
	6 Lärmschutzwände und ähnliche Schutzwände Seite 1 – 4	04/2016
	7 Verkehrszeichenbrücken Seite 1 – 4	04/2016
3 Aufstellen der Kostenbe- rechnung	1 Form der Kostenberechnung Seite 1 – 3	04/2016
	2 Mengenermittlung Seite 1 – 3	04/2016
4 Aufstellen des Bauwerks- planes	1 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Neubau- maßnahmen von Brücken Seite 1 – 6	04/2016
	2 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Instand- setzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen von Brücken Seite 1 – 4	04/2016

Anlage zum ARS 04/2018 vom 31.01.2018

Teil:	Abschnitt:	Stand:
	3 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Maßnahmen des Ersatzneubaus von Brücken Seite 1 – 4	04/2016
	4 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Neu- und Umbaumaßnahmen von Tunneln in offener Bauweise Seite 1 – 6	04/2016
	5 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Neu- und Umbaumaßnahmen von Tunneln in geschlossener Bauweise Seite 1 – 6	04/2016
	6 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Lärmschutzwände und ähnliche Schutzwände Seite 1 – 4	04/2016
	7 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Verkehrszeichenbrücken Seite 1 – 4	04/2016
5 Entwurfsstatik	1 Grundsätzliches Seite 1 – 3	04/2016
6 Musterbeispiele	1 Unterführungsbauwerk 1) Wirtschaftsweg 2) Einbahnige Bundesstraße	12/2017 12/2016
	2 Überführungsbauwerke 1) Wirtschaftsweg 2) Integrales Bauwerk (Massivbau) 3) Integrales Bauwerk (Stahl-Verbund)	12/2017 i. V. i. V.
	3 Talbrücke 1) Neubau in Spannbetonbauweise 2) Instandsetzung mit Verstärkung 3) Ersatzneubau in Verbundbauweise	12/2016 12/2016 i. V.
	4 Tunnel in offener Bauweise	In Vorbereitung
	5 Tunnel in geschlossener Bauweise	In Vorbereitung
	6 Lärmschutzwand	In Vorbereitung
	7 Verkehrszeichenbrücke 1) Geschlossener Rahmen 2) Kragarm	In Vorbereitung

913-B**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr****vom 28. März 2018, Az. IId9-43342-3-1**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 21/2017 vom 1. Dezember 2017 mit Anlage 1 „Änderungen ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017 gegenüber Ausgabe 2013“

1. Allgemeines

¹Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2014 wurden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (ZTV FRS 13) bekannt gegeben und mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. Juli 2014 (AllMBl. S. 393) in Bayern eingeführt. ²Die ZTV FRS 13 beschreiben Anforderungen und Verfahrensregeln bei der Errichtung und Reparatur von dauerhaft eingesetzten Fahrzeug-Rückhaltesystemen. ³Zu den Fahrzeug-Rückhaltesystemen gehören Schutzeinrichtungen, Anpralldämpfer, Anfangs- und Endkonstruktionen sowie Übergangskonstruktionen. ⁴Aufgrund verschiedener Änderungen im technischen Regelwerk hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) eine Anpassung der ZTV FRS 13 in mehreren Punkten vorgenommen. ⁵Die Änderungen sind dem ARS Nr. 21/2017 und der Anlage 1 zum ARS zu entnehmen. ⁶Die ZTV FRS 2013, Fassung 2017 wurden mit dem Bund/Länder-Arbeitsgremium Schutzeinrichtungen (AG SE) und unter Beteiligung der Herstellerverbände abgestimmt.

2. Anwendung**2.1 Vertragsbestandteil**

¹Die ZTV FRS 2013, Fassung 2017 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. ²Die im Text mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB Teil B – DIN 1961 –, wenn die ZTV FRS 2013, Fassung 2017 Bestandteil des Bauvertrags sind.

2.2 Richtlinien

¹Die in der ZTV FRS 2013, Fassung 2017 kursiv und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Richtlinien“; sie sind vom Auftraggeber bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung sowie bei der Überwachung und Abnahme der Bau- und Montageleistungen zu beachten. ²Von den Festlegungen in den Richtlinien darf nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und nach sorgfältiger Abwägung aller Belange abgewichen werden. ³Die ZTV FRS 2013, Fassung 2017 und die ZTV E-StB 17 verwenden unterschiedliche Bezeichnungen für die Homogenbereiche. ⁴Bei Ausschreibungen von Fachlosen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind für die Homogenbereiche die Bezeichnungen aus den ZTV FRS 2013, Fassung 2017 zu verwenden. ⁵Wenn die Herstellung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen Bestandteil einer Ausschreibung gemischter Fachlose ist, sind die Homogenbereiche der ZTV FRS den jeweiligen Bezeichnungen der Baumaßnahme zuzuordnen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2018 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. Juli 2014 (AllMBl. S. 393) außer Kraft.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV FRS 2013, Fassung 2017 können unter der FGSV-Nr. 367 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Anlage

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110
FAX +49 (0)228 99-300-807-5110

ref-stb11@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2017
**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richt-
linien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung
2017)**

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2014 vom
03.02.2014, StB 11/7122.3/4-2138240
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2017 vom
21.08.2017, StB 14/7134.5/005-2865624
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2017 vom
23.08.2017, StB 11/7123.11/2-03-1/2824066
4. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2017 vom
23.08.2017, StB 11/7123.11/2-03/2833819

Aktenzeichen: StB 11/7122.3/4/2886386

Datum: Bonn, 01.12.2017

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2014 (Bezug Nr. 1) wurden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (ZTV FRS 2013) bekannt gegeben. Die ZTV FRS 2013 beschreiben Anforderungen und Verfahrensregeln bei der Errichtung und Reparatur von dauerhaft eingesetzten Fahrzeug-Rückhaltesystemen. Zu den Fahrzeug-Rückhaltesystemen gehören Schutzeinrichtungen, Anpralldämpfer, Anfangs- und Endkonstruktionen sowie Übergangskonstruktionen.

Aufgrund verschiedener Änderungen im technischen Regelwerk hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) eine Anpassung der ZTV FRS 2013 in mehreren Punkten vorgenommen:

- Umstellung von Bodenklassen auf Homogenbereiche in den DIN 18300 (Erdbau), dadurch Neufassung der Ausführungen zum Baugrund unter Verwendung von Homogenbereichen (Bezug Nr. 2).
- Ersatz des Einsatzfreigabeverfahrens für Fahrzeug-Rückhaltesysteme durch die Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland (Bezug Nr. 3).
- Anforderungen an die Dauerhaftigkeit von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise (BSW O) bei Verwendung von durchgehend korrosionsgeschützter Bewehrung.
- Änderung der Überprüfung der Verankerung von Schutzeinrichtungen auf Brücken (Eigenüberwachung) aufgrund geänderter Anforderungen der Ankerhersteller.
- Aktualisierung von Regelwerks- und Normenbezeichnungen.

Die ZTV FRS 2013, Fassung 2017, wurden mit dem Bund/Länder-Arbeitsgremium Schutzeinrichtungen (AG SE) und unter Beteiligung der Herstellerverbände abgestimmt.

Hiermit gebe ich die ZTV FRS 2013, Fassung 2017, für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen bekannt und bitte, diese bei neu abzuschließenden Bauverträgen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme zu Grunde zu legen. Das ARS Nr. 04/2014 hebe ich hiermit auf.

Ich bitte, mir von Ihrem Einführungserslass eine Kopie zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV FRS 2013, Fassung 2017, auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Von den Festlegungen der Richtlinien darf nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und nach sorgfältiger Abwägung aller Belange abgewichen werden.





Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Seite 3 von 3

Die ZTV FRS 2013, Fassung 2017, können beim FGSV-Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Angestellte

Anlage 1: Änderungen ZTV FRS 2013, Fassung 2017, gegenüber
der Fassung 2013

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1**Änderungen ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017 gegenüber Ausgabe 2013**

Die Änderungen der Texte in den ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017 gegenüber der Ausgabe 2013 sind in der folgenden Tabelle gegenübergestellt.

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
1. Allgemeines	
(3) Fahrzeug-Rückhaltesysteme müssen den „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (TLP FRS) ¹ und den Einsatzfreigabekriterien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen, www.bast.de) entsprechen.	(3) Fahrzeug-Rückhaltesysteme müssen den „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (TLP FRS) ¹ und für die jeweilige Baumaßnahme relevanten und in der jeweiligen Ausschreibung geforderten Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland (veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen, www.bast.de) entsprechen.
(10) Die ZTV FRS enthalten nur Regelungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Beton und Stahl. Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus anderen Werkstoffen sind nicht Gegenstand dieser ZTV. Für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, die ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen, sind die Regelungen dieser ZTV soweit möglich dem Wortlaut nach und ansonsten sinngemäß anzuwenden. Es ist vom Auftragnehmer nachzuweisen, dass das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit, Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.	(10) Die ZTV FRS enthalten nur Regelungen für den Einbau von Fahrzeug-Rückhaltesystemen aus Beton und Stahl. Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus anderen Werkstoffen sind nicht Gegenstand dieser ZTV. Für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, die ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen, sind die Regelungen dieser ZTV soweit möglich dem Wortlaut nach und ansonsten sinngemäß anzuwenden. Es ist vom Auftragnehmer nachzuweisen, dass das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit, Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
2. Begriffe	
Einsatzfreigabeliste (EFL): Auf der Homepage der BASt veröffentlichte Liste mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen, die die Einsatzfreigabekriterien erfüllen und in Deutschland eingesetzt werden können.	gestrichen

¹ Bis zur Veröffentlichung der TLP FRS gelten für Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl die Anforderung der TL-SP 99, wobei anstelle des RSt 37-2 mindestens ein S 235 JR zu verwenden ist. Nur vollberuhigte Stähle (Mindestaluminiumgehalt 0,02 %) sind zulässig. Bauteile mit Kennzeichnung nach RAL RG 620 (Stand: 03/10) erfüllen diese Anforderung. Für Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Betonschutzwandfertigteilen gelten bis zur Veröffentlichung der TLP FRS die Anforderung der TL-BSWF 96, wobei anstelle des B35 mindestens ein mindestens ein Beton C30/37 XC4, XD3, XF4, WA nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 zu verwenden ist.

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
Einsatzfreigabeverfahren: Verfahren mit einsatzspezifischen Kriterien, für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland.	
Umrüstung: Austausch vorhandener Fahrzeug-Rückhaltesysteme im Bestand.	gestrichen
	Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland: Auf der Homepage der BASt veröffentlichte Kriterien, die bei der Ausschreibung und Auswahl geeigneter Fahrzeug-Rückhaltesysteme zu berücksichtigen sind.
	Wartung, normal: Unterhaltungsarbeiten des Betriebsdienstes im Umfeld des Fahrzeug-Rückhaltesystems zur Erhaltung der Funktion des Fahrzeug-Rückhaltesystems (z.B. Grünpflege, Reinigung von Entwässerungsöffnungen). Wartung, produktspezifisch: Arbeiten am Fahrzeug-Rückhaltesystem, die zur Erhaltung der Funktion erforderlich sind.
Fußnote 2: <i>Anmerkung:</i> Zwischen der angenommenen, wirtschaftlich vernünftigen Gebrauchsdauer für ein Produkt auf Grundlage der Dauerhaftigkeit in technischen Beschreibungen und der tatsächlichen Gebrauchsdauer eines Produktes sollte eindeutig unterschieden werden. Die Letztere hängt von vielen Faktoren ab, auf die der Hersteller keinen Einfluss hat, z. B. Ausführung, Einbaulage (Beanspruchung) Einbaubedingungen, Verwendung und Wartung. Die angegebene Gebrauchsdauer kann folglich nicht als eine vom Hersteller angegebene Gebrauchsgarantie angesehen werden.	Fußnote 2: <i>Anmerkung:</i> Zwischen der angenommenen, wirtschaftlich vernünftigen Gebrauchsdauer für ein Produkt auf Grundlage der Dauerhaftigkeit in technischen Beschreibungen und der tatsächlichen Gebrauchsdauer eines Produktes sollte eindeutig unterschieden werden. Die Letztere hängt von vielen Faktoren ab, auf die der Hersteller keinen Einfluss hat, z. B. Ausführung, Einbaulage (Beanspruchung) Einbaubedingungen, Verwendung und normale Wartung. Die angegebene Gebrauchsdauer kann folglich nicht als eine vom Hersteller angegebene Gebrauchsgarantie angesehen werden.
3. Anwendung	
(4) Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung sind u.a. folgende Regelwerke zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien für passiven Schutz an 	(4) Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung sind u.a. folgende Regelwerke zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien für passiven Schutz an

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
<p><i>Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme</i> • <i>Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (TLP FRS, in Bearbeitung)¹</i> • <i>Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland</i> • <i>Einsatzfreigabeliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland</i> • <i>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)</i> • <i>Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)</i> • <i>Hinweise zur Nutzung von FRS als Träger von Leiteinrichtungen (H FL)</i> 	<p><i>Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme</i> • <i>Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (TLP FRS, in Bearbeitung)¹</i> • <i>Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland</i> • <i>Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen (TLP ÜK)</i> • <i>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)</i> • <i>Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)</i> • <i>Hinweise zur Nutzung von FRS als Träger von Leiteinrichtungen (H FL)</i> • <i>Merkblatt für Reparaturen von Stahlschutzplanken im Bestand (M RepS)</i>
4.2 Eigenüberwachung des Einbaus	
<p>(4) Zusätzlich ist über das Ergebnis einer Eigenüberwachung des Einbaus arbeits-tätig ein Protokoll zu führen (s. Anhang A). Die Protokolle sind auf der Arbeitsstelle vorzuhalten, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>(4) Je Tag und Kolonne ist ein Eigenüberwachungsprotokoll (s. Anhang A1 bis A6) einer gebauten Konstruktion bei Reparaturen, Austausch und Neubau (für die technische komplizierteste Konstruktion) auszufüllen. Die Prüfung der Verbundanker gemäß Absatz (5) und ist beim Setzen von Ankern immer im Protokoll (Anhang A-7) zu dokumentieren. Beim Bau von BSWO ist die Checkliste im Anhang A8 immer auszufüllen.</p>
	<p>Neu anstelle der bisherigen Abschnitte 6.3.1, 7.3.1, 8.3.1 bzw. 10.3.1:</p> <p>(5) Der Ankersitz bei Fundamenten, Brücken und anderen Ingenieurbauwerken ist entsprechend den Angaben im Zulassungsbescheid für Anker durch kontrolliertes Aufbringen des maximalen Mon-</p>

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
	tagedrehmomentes mit einem kalibrierten Anziehgerät/Akkuboehrschrauber zu kontrollieren. Wird beim Anziehen der Ankerverschraubungen das gemäß Zulassungsbescheid erforderliche maximale Montagedrehmoment nicht erreicht, ist der Mangel unverzüglich zu beseitigen. Danach ist mit einem kalibrierten Anziehgerät das erreichte Drehmoment an mindestens 3% der Anker zu kontrollieren und in der Checkliste nach Anhang A 7 zu dokumentieren.
Absätze (5) und (6) werden zu	(6) und (7)
5 Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS)	
(2) Anforderungen an die Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind im „Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland“ geregelt. Das Einsatzfreigabeverfahren ist auf der Homepage der BAST (www.bast.de) veröffentlicht und kann frei eingesehen und heruntergeladen werden. Die Erfüllung der Anforderungen des Einsatzfreigabeverfahrens kann wie folgt nachgewiesen werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Auftragsunabhängig durch Aufnahme in die bei der BAST geführte „Einsatzfreigabeliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (EFL). Die EFL ist auf der Homepage der BAST (www.bast.de) veröffentlicht und kann frei eingesehen und heruntergeladen werden. 2. Durch Einzelnachweis der Erfüllung aller zutreffenden Kriterien des Einsatzfreigabeverfahrens bei Angebotsabgabe. 	(2) Fahrzeug-Rückhaltesysteme müssen die für die jeweilige Baumaßnahme relevanten in der jeweiligen Ausschreibung geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“ erfüllen. Die Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland sind auf der Homepage der BAST (www.bast.de) veröffentlicht und können frei eingesehen und heruntergeladen werden. Die Erfüllung der im konkreten Einzelfall von der Beschaffungsstelle geforderten technischen Kriterien kann durch Einzelnachweis erfolgen. Der Nachweis der Erfüllung technischer Kriterien kann alternativ auch durch Aufnahme in und Bezugnahme auf die Technische Übersichtsliste (veröffentlicht auf www.bast.de) erbracht werden.
	Neu: (4) Die Dauerhaftigkeit der Fahrzeug-Rückhaltesysteme muss unter durchschnittlichen Bedingungen in Deutschland für eine Dauer von mindestens 25 Jahren durch die Zertifizierung, Anerkennung bzw. Begutachtung nachgewiesen sein. (5) Es sind nur Fahrzeug-

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
	Rückhaltesysteme zulässig, zu deren betriebssicherer Nutzung keine produkt-spezifische Wartung erforderlich ist. Notwendige Instandsetzungen aufgrund von Anprallvorgängen gelten nicht als Wartung, sondern als Reparatur.
Absatz (4) wird zu	(6)
<p>Fußnote (6)</p> <p>Für Anfangs- und Endkonstruktionen und Übergangskonstruktionen liegen derzeit noch keine harmonisierten Normen vor, so dass noch keine Zertifikate der Leistungsbeständigkeit [EG-Konformitätszertifikate] ausgestellt werden können. Bis zur Harmonisierung der europäischen Normen für Anfangs- und Endkonstruktionen und Übergangskonstruktionen gelten die Regelungen der RPS sowie des Einsatzfreigabeverfahrens für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.</p>	<p>Fußnote (6)</p> <p>Für Anfangs- und Endkonstruktionen und Übergangskonstruktionen liegen derzeit noch keine harmonisierten Normen vor, so dass noch keine Zertifikate der Leistungsbeständigkeit [EG-Konformitätszertifikate] ausgestellt werden können. Bis zur Harmonisierung der europäischen Normen für Anfangs- und Endkonstruktionen und Übergangskonstruktionen gelten die Regelungen der RPS sowie die Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland.</p>
5.2.5 Ausführung auf Brücken- und anderen Ingenieurbauwerken	
(5) Freiliegende Gewindebolzen der Fußverankerung dürfen nicht mehr als 15 mm über die Muttern herausragen.	(5) Zur Sicherstellung der Verankerungstiefe darf das Gewinde der Verankerung oberhalb der Mutter maximal 15 mm herausstehen.
5.2.6 Kennzeichnung	
<p>(2) Die Kennzeichnung des Fahrzeug-Rückhaltesystems dient zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeug-Rückhaltesystems und umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Jahr des Einbaus, sofern der Herstellzeitraum der kennzeichnungspflichtigen Bauteile nicht vorhanden ist - die Nummer des Zertifikats der Leistungsbeständigkeit [Zertifikatsnummer] bzw. die Nummer der Anerkennungsurkunde gemäß VGVF BSW O oder alternativ die Einsatzfreigabebezeichnung (Modulnummer Mxx-yy) auf dem Fahrzeug-Rückhaltesystem. 	<p>(2) Die Kennzeichnung des Fahrzeug-Rückhaltesystems dient zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeug-Rückhaltesystems und umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Jahr des Einbaus, sofern der Herstellzeitraum der kennzeichnungspflichtigen Bauteile nicht vorhanden ist - die Nummer des Zertifikats der Leistungsbeständigkeit [Zertifikatsnummer] bzw. die Nummer der Anerkennungsurkunde gemäß VGVF BSW O auf dem Fahrzeug-Rückhaltesystem. Alternativ ist die Kennzeichnung mit der Nummer aus der Technischen Übersichtsliste möglich.

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
6.2.2 Ausführung von Schutzeinrichtungen mit geramnten Pfosten	
	<p>Neu:</p> <p>(2) Für die Funktionsweise von Schutzeinrichtungen mit geramnten Pfosten kann die Art des Bodens, in den gerammt wird, eine Rolle spielen. Der Boden, in den Pfosten gerammt werden sollen, soll daher anhand der folgenden Homogenbereiche HB1-FRS, HB2-FRS und HB3-FRS (Ersatz für die bisherigen Bodenklassen) in der Leistungsbeschreibung beschrieben werden:</p> <p>Homogenbereich HB1-FRS (Ersatz für Bodenklasse 3-5 nach DIN 18300 alt), bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • grobkörnigen Böden mit Lagerungsdichte $0,65 \geq D > 0,3$ und/oder • gemischtkörnigen Böden mit Konsistenzen $1,0 \geq I_c > 0,5$ und/oder • feinkörnigen Böden mit Konsistenzen $1,0 \geq I_c > 0,5$ und/oder • organogenen Böden und Böden mit organischen Beimengungen mit Lagerungsdichte $0,65 \geq D > 0,3$ bzw. mit Konsistenzen $1,0 \geq I_c > 0,5$ und/oder • Böden mit Steinanteil <p>Homogenbereich HB2-FRS (Ersatz für Bodenklasse 6 nach DIN 18300 alt), bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • grobkörnigen Böden mit Lagerungsdichte $D > 0,65$ und/oder • gemischtkörnigen Böden mit Konsistenzen $I_c > 1,0$ und/oder • feinkörnigen Böden mit Konsistenzen $I_c > 1,0$ und/oder • Böden mit Blockanteil <p>Homogenbereich HB3-FRS (Ersatz für Bodenklasse 7 nach DIN 18300 alt, Fels bzw. verfestigte Baustoffe (z.B. Schlacken)) mit einaxialer Druckfestigkeit $q_u > 15 \text{ N/mm}^2$.</p>
(2) Schutzeinrichtungen mit geramnten Pfosten werden in der Regel im ebenen Gelände geprüft. Dabei werden die Pfosten in der Regel in Böden der Bodenklasse 3 bis 5 gerammt. Bei Aufstellung	(3) Schutzeinrichtungen mit geramnten Pfosten werden in der Regel im ebenen Gelände geprüft. Dabei werden die Pfosten in der Regel in Böden, die dem Homogenbereich HB1-FRS zugeordnet

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
<p>auf Böden, die von denen in der Anprallprüfung abweichen, kann es erforderlich sein, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Beschreibung des vorhandenen Bodens sowie die Bankettneigung sollten daher in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.</p>	<p>werden können, gerammt. Bei Aufstellung auf Böden, die von denen in der Anprallprüfung abweichen, kann es erforderlich sein, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Beschreibung des vorhandenen Bodens sowie die Bankettneigung sollten daher in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Wird in der Leistungsbeschreibung auf eine Beschreibung des Bodens verzichtet, ist von Böden, die dem Homogenbereich HB1-FRS zugeordnet werden können, auszugehen.</p>
<p>Absätze (3) bis (6) werden zu</p>	<p>(4) bis (7)</p>
<p>(7) In den Bodenklassen 3 bis 5 nach DIN 18300 sind die Pfosten entsprechend der Anprallprüfung zu rammen.</p>	<p>(8) In Böden, die dem Homogenbereich HB1-FRS nach Absatz (2) zugeordnet werden können, sind die Pfosten entsprechend der Anprallprüfung zu rammen.</p>
<p>(8) Dauert das Rammen eines Pfostens bei den Bodenklassen 3 bis 5 nach DIN 18300 länger als die maximal zulässige Rammzeit gemäß Anhang D, liegt erschwertes Rammen vor. Hierbei handelt es sich um eine Besondere Leistung. Tritt eine Verformung bzw. Beschädigung der Pfostenköpfe auf, weicht der Pfosten aus oder ist nicht rammbaar, sind die Pfostenlöcher zu bohren.</p> <p>Lässt sich ein Pfosten in weniger als der minimal zulässigen Rammzeit gemäß Anhang D rammen, ist wie in Bodenklasse 1 und 2 zu verfahren. Die Maßnahmen sind mit dem Auftraggeber abzusprechen.</p>	<p>(9) Dauert das Rammen eines Pfostens bei Böden, die dem Homogenbereich HB1-FRS zugeordnet werden können, länger als die maximal zulässige Rammzeit gemäß Anhang D, liegt erschwertes Rammen vor. Hierbei handelt es sich um eine Besondere Leistung. Tritt eine Verformung bzw. Beschädigung der Pfostenköpfe auf, weicht der Pfosten aus oder ist nicht rammbaar, sind die Pfostenlöcher zu bohren.</p>
<p>(9) Bei Bodenklasse 1 und 2 nach DIN 18300 sind Sondermaßnahmen gemäß Einbauanleitung vorzunehmen, welche die Systemfunktion gewährleisten. Diese sind mit dem Auftraggeber abzusprechen. Werden diese Maßnahmen als nicht ausreichend angesehen, ist der Boden auszutauschen. Alternativ kann ein Streifenfundament mit einem entsprechend geprüften System eingesetzt werden.</p>	<p>(10) Bei Böden, die die Kenngrößen des Homogenbereichs HB1-FRS nicht erreichen, sind Sondermaßnahmen gemäß Einbauanleitung vorzunehmen, welche die Systemfunktion gewährleisten. Diese sind mit dem Auftraggeber abzusprechen. Werden diese Maßnahmen als nicht ausreichend angesehen, ist der Boden auszutauschen. Alternativ kann ein Streifenfundament mit einem entsprechend geprüften System eingesetzt werden.</p>

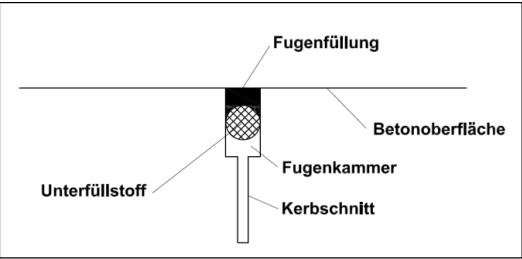
ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
(10) In Bodenklasse 6 und 7 nach DIN 18300, bei eingelagerter Schlacke, bei Beton und Asphaltbefestigungen sind Sondermaßnahmen gemäß Einbauanleitung vorzunehmen, welche die Systemfunktion gewährleisten. Diese sind mit dem Auftraggeber abzusprechen.	(11) Bei der Aufstellung in Fels bzw. verfestigten Baustoffen (z.B. Schlacken), die dem Homogenbereich HB3-FRS zugeordnet werden können oder bei Beton und Asphaltbefestigungen, sind Sondermaßnahmen gemäß Einbauanleitung vorzunehmen, welche die Systemfunktion gewährleisten. Diese sind mit dem Auftraggeber abzusprechen.
Absätze (11) bis (15) werden zu	(12) bis (16)
6.3.1 Eigenüberwachung des Einbaus	
(2) Der Ankersitz bei Brücken und anderen Ingenieurbauwerken ist an mindestens 3 % der Ankerverschraubungen entsprechend den Angaben im Zulassungsbescheid für Anker zu kontrollieren. Sind von den mindestens 3 % geprüften Ankerverschraubungen die Hälfte oder mehr fehlerhaft, sind alle Ankerverschraubungen des Bauwerks zu prüfen. Erfüllen hingegen weniger als die Hälfte der überprüften Ankerverschraubungen die Anforderungen nicht, sind bei den betroffenen Pfosten sowie bei den linken und rechten Nachbarpfosten jeweils mindestens zwei weitere Ankerverschraubungen zu prüfen. Falls dabei eine weitere Ankerverschraubung die Anforderungen nicht erfüllt, sind alle Ankerverschraubungen des betroffenen Pfostens sowie der Nachbarpfosten zu prüfen. Der Mangel ist unverzüglich zu beseitigen.	entfällt (Anm.: für alle Anker in Abschnitt 4.2 einheitlich geregelt)
7.3.1 Eigenüberwachung des Einbaus	
(2) Der Ankersitz bei Brücken und anderen Ingenieurbauwerken ist an mindestens 3 % der Ankerverschraubungen entsprechend den Angaben im Zulassungsbescheid für Anker zu kontrollieren. Sind von den mindestens 3 % geprüften Ankerverschraubungen die Hälfte oder mehr fehlerhaft, sind alle Ankerverschraubungen des Bauwerks zu prüfen. Erfüllen hingegen weniger als die Hälfte der überprüften Ankerverschraubungen die Anforderungen nicht, sind bei den betroffenen Ankern sowie bei	entfällt (Anm.: für alle Anker in Abschnitt 4.2 einheitlich geregelt)

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
den linken und rechten Nachbarankern jeweils mindestens zwei weitere Ankerverschraubungen zu prüfen. Falls dabei eine weitere Ankerverschraubung die Anforderungen nicht erfüllt, sind alle Ankerverschraubungen des betroffenen Ankers sowie der Nachbaranker zu prüfen. Der Mangel ist unverzüglich zu beseitigen.	
8 Schutzeinrichtungen in Ortbetonbauweise (BSW O)	
(2) Schutzeinrichtungen in Ortbetonbauweise sind entsprechend der Anerkennungsurkunde und Herstellererklärung zur Leistungsfähigkeit der Betonschutzwand in Ortbetonbauweise gemäß VGVF BSW O herzustellen.	(2) Schutzeinrichtungen in Ortbetonbauweise sind entsprechend der Anerkennungsurkunde einschließlich Nachweis der Dauerhaftigkeit und Herstellererklärung zur Leistungsfähigkeit der Betonschutzwand in Ortbetonbauweise gemäß VGVF BSW O herzustellen.
<i>(4) Die Anerkennungsurkunde und Herstellererklärung sollten bei Angebotsabgabe, spätestens vor Zuschlagerteilung verlangt werden.</i>	<i>(4) Die Anerkennungsurkunde einschließlich Nachweis der Dauerhaftigkeit und Herstellererklärung sollten bei Angebotsabgabe, spätestens vor Zuschlagerteilung verlangt werden.</i>
8.1 Stoffe	
(2) Die Dauerhaftigkeit von 25 Jahren für das gesamte FRS muss gewährleistet sein.	gestrichen
Absätze (3) bis (5) werden zu	(2) bis (4)
8.2.1 Personal	
(3) Die Verbindung von Bewehrung durch Schweißen darf nur durch qualifiziertes und zugelassenes Personal durchgeführt werden. Für das Schweißen von Betonstahl ist eine Schweißer-Prüfungsbescheinigung nach DIN EN ISO 17660-1 nachzuweisen.	(3) Die Verbindung von Bewehrung durch Schweißen darf nur durch qualifiziertes und zugelassenes Personal durchgeführt werden. Für das Schweißen muss ein Nachweis in Form eines Schweißzertifikats für den entsprechenden Bewehrungsstahl sowie das entsprechende Schweißverfahren vorliegen (z. B. nach DIN EN ISO 17660-1).
8.2.2 Allgemeine Ausführungsregeln	
(7) Die Bewehrungsstöße sind übergreifend auszuführen. Beim Einbau ist zu gewährleisten, dass die Mindestübergreifungslänge nicht unterschritten wird (z. B. Heftschweißung, Klemmung).	(7) Die Bewehrungsstöße sind übergreifend gemäß Einbauanleitung auszuführen. Beim Einbau ist zu gewährleisten, dass die Mindestübergreifungslänge nicht unterschritten wird (z. B. Heftschweißung, Klemmung).

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
<p>(8) Der Mindestwert der Übergreifungslänge bei nicht verschweißten Bewehrungsstählen wird gemäß DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA Abschnitt 8.4.4 (mäßiger Verbundbereich) berechnet (z. B. bei einem Durchmesser von 12 mm und einem Abstand der Bewehrungsstähle von 15 cm beträgt die Übergreifungslänge der Bewehrungsstähle mindestens 86 cm) und ist einzuhalten. Bei verschweißten Bewehrungsstählen ist die Übergreifung gemäß DIN EN ISO 17660-1 auszuführen.</p>	<p>gestrichen</p>
<p>Absätze (9) bis (20) werden zu</p>	<p>(8) bis (19)</p>
<p>8.2.3 Ausführung von Entwässerungsöffnungen</p>	
<p>(2) Die Abstände und Querschnitte müssen so bemessen sein, dass anfallendes Oberflächen- oder Schmelzwasser einwandfrei abgeführt wird, sowie Wartung und Reinigung problemlos durchgeführt werden können.</p>	<p>(2) Die Abstände und Querschnitte müssen so bemessen sein, dass anfallendes Oberflächen- oder Schmelzwasser einwandfrei abgeführt wird, sowie normale Wartung und Reinigung problemlos durchgeführt werden können.</p>
<p>8.2.5 Ausführung von Fugen</p>	
<p>Gelöscht:</p> <p>8.2.5 Ausführung von Fugen</p> <p>(1) Um unplanmäßige Risse zu vermeiden und Längenänderungen im Zuge der Aushärtung auszugleichen, ist die Betonschutzwand durch senkrechte, rechtwinklig zur Längsachse geschnittene Scheinfugen in Abschnitte zu unterteilen. Scheinfugen (Bild 4) werden als geschnittene Fugenkerben hergestellt.</p>  <p>Bild 4: Prinzipskizze einer Fuge</p> <p>(2) Der Beton an den Fugenflanken darf durch das Schneiden von Scheinfugen nicht beschädigt werden. Die Herstellungsverfahren für die Fugenkerbe müssen Gewähr dafür bieten, dass die Fu-</p>	<p>vollständig neu:</p> <p>8.2.5 Ausführung von Fugen bei BSW O mit durchgehend korrosionsgeschützter Bewehrung</p> <p>(1) Um unplanmäßige Risse zu vermeiden und Längenänderungen im Zuge der Aushärtung auszugleichen, ist die Betonschutzwand durch senkrechte, rechtwinklig zur Längsachse geschnittene Scheinfugen in Abschnitte zu unterteilen. Scheinfugen (Bild 5) werden als geschnittene Fugenkerben hergestellt.</p> <p>(2) Der Beton an den Fugenflanken darf durch das Schneiden von Scheinfugen nicht beschädigt werden. Die Herstellungsverfahren für die Fugenkerbe müssen Gewähr dafür bieten, dass die Fugenkerben auf ihrer ganzen Tiefe und über den gesamten Querschnitt die vorgesehene Abmessung erhalten. Die Kerben müssen so rechtzeitig wirksam sein, dass die Betonschutzwand frei von unplanmäßigen Rissen bleibt.</p>

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
<p>genkerben auf ihrer ganzen Tiefe und über den gesamten Querschnitt die vorgesehene Abmessung erhalten. Die Kerben müssen so rechtzeitig wirksam sein, dass die Betonschutzwand frei von unplanmäßigen Rissen bleibt.</p> <p>(3) Für die erforderliche Fugenverfüllung ist der Kerbschnitt aufzuweiten (Herstellen der Fugenkammer). Die Fugenkammer soll 10 mm breit und 25 mm tief sowie mit sauberen glatten Schnittkanten ausgeführt werden. Für die Fugenfüllung muss der Beton mindestens 7 Tage alt sein.</p> <p>(4) Fugenfüllstoffe und Fugeneinlagen müssen den TL Fug-StB entsprechen. Als Fugenfüllstoff ist ein dauerelastischer Stoff nach TL Fug-StB zu verwenden, der eine Bewegungsaufnahme von insgesamt 25 % Dehn- und Stauchbewegung stand hält. Vor dem Verfüllen müssen die Fugenspalten gereinigt werden. Es ist der dazugehörige Primer zu verwenden.</p> <p>(5) Der Kerbschnitt ist maschinell herzustellen. In Ausnahmefällen können bei kurzen Abschnitten die Kerben manuell geschnitten werden.</p> <p>(6) Der Scheinfugenabstand beträgt zwischen 4 und 6 m. Zweckmäßig ist es, die Scheinfugen an vorhandenen Querschnittsschwächungen, wie z. B. Entwässerungsöffnungen, anzuordnen.</p> <p>(7) Bei Ausführung der Betonschutzwand auf einem Streifenfundament aus Beton muss die Lage der Scheinfugen in der Betonschutzwand mit der Lage der Kerben im Fundament übereinstimmen.</p> <p>(8) Die Scheinfugen in der Ortbetonschutzwand sollen bei der Aufstellung auf Betonfahrbahnen dort angeordnet werden, wo auch die Querfugen in der Betonfahrbahn sind.</p> <p>(9) Bei Scheinfugen sind die Kerbschnitte rundum zu schneiden, die Kerbschnittbreite beträgt 2 – 3 mm, die Kerbschnitttiefe beträgt 40 – 50 mm. Hierzu sind Geräte zu verwenden, die ein ge-</p>	<div data-bbox="826 318 1295 533" data-label="Image"> </div> <p>Bild 4: Prinzipskizze einer Fuge</p> <p>(3) Der Kerbschnitt ist maschinell herzustellen. In Ausnahmefällen können bei kurzen Abschnitten die Kerben manuell geschnitten werden.</p> <p>(4) Der Scheinfugenabstand beträgt zwischen 3 und 6 m. Zweckmäßig ist es, die Scheinfugen an vorhandenen Querschnittsschwächungen, wie z. B. Entwässerungsöffnungen, anzuordnen.</p> <p>(5) Bei Ausführung der Betonschutzwand auf einem Streifenfundament aus Beton muss die Lage der Scheinfugen in der Betonschutzwand mit der Lage der Kerben im Fundament übereinstimmen.</p> <p>(6) Die Scheinfugen in der Ortbetonschutzwand sollen bei der Aufstellung auf Betonfahrbahnen dort angeordnet werden, wo auch die Querfugen in der Betonfahrbahn sind.</p> <p>(7) Bei Scheinfugen sind die Kerbschnitte rundum zu schneiden, die Kerbschnittbreite beträgt 2 bis 3 mm, die Kerbschnitttiefe beträgt 40 bis 50 mm. Hierzu sind Geräte zu verwenden, die ein geradliniges und scharfkantiges Schneiden ermöglichen.</p> <p>(8) Die Mindestbetondeckung der Bewehrung ist auch im Bereich der Fugen einzuhalten.</p> <p>(9) Tagesendfugen sind als senkrechte, rechtwinklig zur Längsachse verlaufende Pressfugen auszubilden. Es ist ein senkrecht Ende herzustellen. An Tagesendfugen ist die Stirnfläche der Wand als raue Oberfläche (offene Kornstruktur) herzustellen. In der Tagesendfuge ist sicherzustellen, dass die Bewehrung durchläuft. Tagesendfugen sind wie Scheinfugen auszubilden.</p> <p>(10) Bei einem Rissabstand von max. 50</p>

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
<p>radliniges und scharfkantiges Schneiden ermöglichen.</p> <p>(10) Die Mindestbetondeckung der Bewehrung ist auch im Bereich der Fugen einzuhalten.</p> <p>(11) Tagesendfugen sind als senkrechte, rechtwinklig zur Längsachse verlaufende Pressfugen auszubilden. Es ist ein senkrechtes Ende herzustellen. An Tagesendfugen ist die Stirnfläche der Wand als raue Oberfläche (offene Kornstruktur) herzustellen. In der Tagesendfuge ist sicherzustellen, dass die Bewehrung durchläuft. Tagesendfugen sind wie Scheinfugen auszubilden.</p> <p>(12) Unplanmäßige profilumlaufende Risse > 0,2 mm gemessen an der breitesten Stelle des Risses (sichtbar auf Vorderseite, Oberseite und Rückseite) und unplanmäßige Risse mit Rissweiten > 0,9 mm bei einer Betondeckung von mindestens 8 cm und ungeschützten Betonstählen sind ein Mangel. Bei geringerer Betondeckung ist eine gesonderte Begutachtung erforderlich. Die Risse sind vom Auftragnehmer zu sanieren (z. B. wie planmäßige Risse zu schneiden und zu verfüllen oder fachgerecht zu verpressen/injizieren).</p> <p>(13) Bei mehr als 3 unplanmäßigen Rissen pro Feld (Abschnitt zwischen 2 Scheinfugen) gemäß Absatz 12, ist das Feld auszutauschen. Beim Wiederherstellen des Wandabschnittes muss die durchgehende Bewehrung wieder hergestellt werden.</p> <p>(14) Ablösungen oder Öffnungen zwischen dem dauerelastischen Fugenfüllstoff und dem Beton sind ein Mangel. Der vorhandene Fugenfüllstoff und der Unterfüllstoff sind zu entfernen und zu erneuern.</p>	<p>cm zur Scheinfuge oder zu einem benachbarten Riss sind alle Risse > 0,4 mm zu sanieren. Bei einem Rissabstand von mehr als 50 cm zur Scheinfuge oder zu einem benachbarten Riss sind alle Risse > 0,9 mm zu sanieren. Die Sanierung erfolgt durch eine Injektion mit Epoxidharz (EP-I) nach ZTV Ing unter Verwendung von Bohrpäckern im Hochdruckinjektionsverfahren.</p> <p>(11) Bei mehr als 3 unplanmäßigen Rissen (Risse > 0,4 mm im Abstand von max. 50 cm zur Scheinfuge bzw. zu einem benachbarten Riss und Risse > 0,9 mm im Abstand von mehr als 50 cm zur Scheinfuge oder zu einem benachbarten Riss) pro Feld (Abschnitt zwischen 2 Scheinfugen) ist das Feld auszutauschen. Beim Wiederherstellen des Wandabschnittes muss die durchgehende Bewehrung wieder hergestellt werden.</p>
8.3.1 Eigenüberwachung des Einbaus	
<p>(2) Der Ankersitz bei Brücken und anderen Ingenieurbauwerken ist an mindestens 3 % der Ankerverschraubungen entsprechend den Angaben im Zulas-</p>	<p>entfällt (Anm.: für alle Anker in Abschnitt 4.2 einheitlich geregelt)</p>

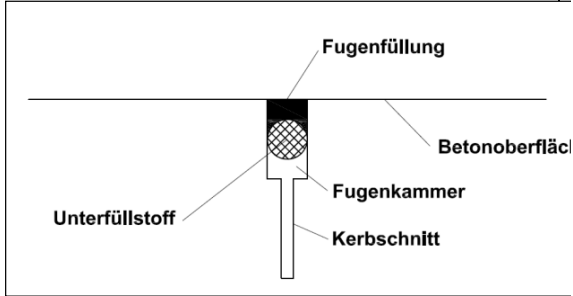
ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
sungsbescheid für Anker zu kontrollieren. Sind von den mindestens 3 % geprüften Ankerverschraubungen die Hälfte oder mehr fehlerhaft, sind alle Ankerverschraubungen des Bauwerks zu prüfen. Erfüllen hingegen weniger als die Hälfte der überprüften Ankerverschraubungen die Anforderungen nicht, sind bei den betroffenen Ankern sowie bei den linken und rechten Nachbarankern jeweils mindestens zwei weitere Ankerverschraubungen zu prüfen. Falls dabei eine weitere Ankerverschraubung die Anforderungen nicht erfüllt, sind alle Ankerverschraubungen des betroffenen Ankers sowie der Nachbaranker zu prüfen. Der Mangel ist unverzüglich zu beseitigen.	
10.3.1 Eigenüberwachung des Einbaus	
(3) Die Verankerung auf Fundamenten, Brücken und Ingenieurbauwerken ist an mindestens 6 der Ankerverschraubungen entsprechend den Angaben im Zulassungsbescheid für Anker und der Einbauanleitung zu prüfen.	entfällt (Anm.: für alle Anker in Abschnitt 4.2 einheitlich geregelt)
Absatz (4) wird zu	(3)
12 Übergangskonstruktionen	
	Neu: (3) Übergangskonstruktionen müssen die Anforderungen der Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen (TLP ÜK) erfüllen.
13.1 Besonderheiten bei der Reparatur von „Altsystemen“	
(2) Vorhandene Schutzeinrichtungen werden in der Regel entsprechend der ursprünglichen Konstruktion wiedererrichtet. Dies gilt nicht für: <ul style="list-style-type: none"> • Kopfbögen und hochstehende Kopfstücke, die in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch Anfangs- und Endkonstruktionen oder Anpralldämpfer zu ersetzen sind. • zweiteilige Steckpfosten, die durch zweiteilige Steckpfosten mit Zu- 	(2) Vorhandene Schutzeinrichtungen werden in der Regel entsprechend der ursprünglichen Konstruktion wiedererrichtet. Dies gilt nicht für: <ul style="list-style-type: none"> • Kopfbögen und hochstehende Kopfstücke, die in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch Anfangs- und Endkonstruktionen oder Anpralldämpfer zu ersetzen sind. • zweiteilige Steckpfosten, die durch zweiteilige Steckpfosten mit Zu-

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
<p>satzschraube zu ersetzen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • IPE / INP-Pfosten, die durch Sigma-Pfosten zu ersetzen sind. • Übergangskonstruktionen von Stahl auf Beton gemäß Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1996, bei denen der Übergang von der Ortbetonwand auf den Stahlteil mit einem BSWF ausgeführt und keine ausreichend kraftschlüssige Verbindung zur Ortbetonwand hergestellt wurde, die mit der „Sanierungslösung NRW“ (siehe www.bast.de) nachzurüsten sind. • Pfosten mit geringer Einspanntiefe (Bodenklasse 1 und 2: < 120 cm, bei Bodenklasse 3-5: < 100 cm und bei Bodenklasse 6 und 7: < 80 cm), die durch Pfosten mit ausreichender Einspannlänge oder geeignete Sondermaßnahmen (z. B. Streifenfundament) zu ersetzen sind. 	<p>satzschraube zu ersetzen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • IPE / INP-Pfosten, die durch Sigma-Pfosten zu ersetzen sind. • Übergangskonstruktionen von Stahl auf Beton gemäß Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1996, bei denen der Übergang von der Ortbetonwand auf den Stahlteil mit einem BSWF ausgeführt und keine ausreichend kraftschlüssige Verbindung zur Ortbetonwand hergestellt wurde, die mit der „Sanierungslösung NRW“ (siehe www.bast.de) nachzurüsten sind. • Pfosten mit geringer Einspanntiefe (Böden mit Kennwerten außerhalb Homogenbereich HB1-FRS: < 120 cm, bei Homogenbereich HB1-FRS: < 100 cm und bei Homogenbereich HB2-FRS und HB3-FRS: < 80 cm), die durch Pfosten mit ausreichender Einspannlänge oder geeignete Sondermaßnahmen (z. B. Streifenfundament) zu ersetzen sind.
13.2 Reparatur von Schutzeinrichtungen aus Stahl	
	<p><i>Neu:</i></p> <p><i>(6) Liegen bei der Demontage oder im Zuge von Reparaturen Baugrundverhältnisse vor, durch die das Ziehen von Pfosten länger als die maximal zulässige Rammzeit gemäß Anhang D dauert, liegt erschwertes Ziehen vor. Dies tritt typischerweise bei Böden des Homogenbereichs HB2-FRS oder Fels bzw. verfestigten Baustoffen (z.B. Schlacken), also dem Homogenbereich HB3-FRS, oder Rammhindernissen, auf. Hierbei handelt es sich um eine Besondere Leistung. Die Maßnahmen sind mit dem Auftraggeber abzusprechen. Eine Möglichkeit zum Rückbau von mit vertretbarem Aufwand nicht ziehbaren Pfosten besteht nach vorherigem Abtrennen des Pfostens durch Freibohren. Dabei werden mehrere Zertrümmerungsbohrungen erforderlich, die um das Pfostenprofil umlaufend</i></p>

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
	<i>ausgeführt werden.</i>
13.4 Reparatur von Schutzeinrichtungen in Ortbetonbauweise	
(3) Risse werden nach Abschnitt 8.2.5 instand gesetzt.	(3) Fugen werden bei BSW O mit durchgehend korrosionsgeschützter Bewehrung nach Abschnitt 8.2.5 hergestellt. Risse werden bei BSW O mit durchgehend korrosionsgeschützter Bewehrung nach Abschnitt 8.2.5 instand gesetzt. (4) Fugen werden bei BSW O mit nicht durchgehend korrosionsgeschützter Bewehrung nach Abschnitt 13.4.1 hergestellt. Risse werden bei BSW O mit nicht durchgehend korrosionsgeschützter Bewehrung nach Abschnitt 13.4.1 instand gesetzt.
Absätze (4) und (5) werden zu	(5) und (6)
	<p>Neu: (Anm.: alter Abschnitt 8.2.5)</p> <p>13.4.1 Ausführung von Fugen mit Baustahlbewehrung im Bestand</p> <p>(1) Um unplanmäßige Risse zu vermeiden und Längenänderungen im Zuge der Aushärtung auszugleichen, ist die Betonschutzwand durch senkrechte, rechtwinklig zur Längsachse geschnittene Scheinfugen in Abschnitte zu unterteilen. Scheinfugen (Bild 5) werden als geschnittene Fugenkerben hergestellt.</p>  <p>Bild 5: Prinzipskizze einer Fuge mit Baustahlbewehrung im Bestand</p> <p>(2) Der Beton an den Fugenflanken darf durch das Schneiden von Scheinfugen nicht beschädigt werden. Die Herstellungsverfahren für die Fugenkerbe müssen Gewähr dafür bieten, dass die Fugenkerben auf ihrer ganzen Tiefe und über den gesamten Querschnitt die vorgesehene Abmessung erhalten. Die</p>

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
	<p>Kerben müssen so rechtzeitig wirksam sein, dass die Betonschutzwand frei von unplanmäßigen Rissen bleibt.</p> <p>(3) Für die erforderliche Fugenverfüllung ist der Kerbschnitt aufzuweiten (Herstellen der Fugenkammer). Die Fugenkammer soll 10 mm breit und 25 mm tief sowie mit sauberen glatten Schnittkanten ausgeführt werden. Für die Fugenfüllung muss der Beton mindestens 7 Tage alt sein.</p> <p>(4) Fugenfüllstoffe und Fugeneinlagen müssen den TL Fug-StB entsprechen. Als Fugenfüllstoff ist ein dauerelastischer Stoff nach TL Fug-StB zu verwenden, der eine Bewegungsaufnahme von insgesamt 25 % Dehn- und Stauchbewegung stand hält. Vor dem Verfüllen müssen die Fugenspalten gereinigt werden. Es ist der dazugehörige Primer zu verwenden.</p> <p>(5) Der Kerbschnitt ist maschinell herzustellen. In Ausnahmefällen können bei kurzen Abschnitten die Kerben manuell geschnitten werden.</p> <p>(6) Der Scheinfugenabstand beträgt zwischen 4 und 6 m. Zweckmäßig ist es, die Scheinfugen an vorhandenen Querschnittsschwächungen, wie z. B. Entwässerungsöffnungen, anzuordnen.</p> <p>(7) Bei Ausführung der Betonschutzwand auf einem Streifenfundament aus Beton muss die Lage der Scheinfugen in der Betonschutzwand mit der Lage der Kerben im Fundament übereinstimmen.</p> <p>(8) Die Scheinfugen in der Ortbetonschutzwand sollen bei der Aufstellung auf Betonfahrbahnen dort angeordnet werden, wo auch die Querfugen in der Betonfahrbahn sind.</p> <p>(9) Bei Scheinfugen sind die Kerbschnitte rundum zu schneiden, die Kerbschnittbreite beträgt 2 – 3 mm, die Kerbschnitttiefe beträgt 40 – 50 mm. Hierzu sind Geräte zu verwenden, die ein geradliniges und scharfkantiges Schneiden ermöglichen.</p> <p>(10) Die Mindestbetondeckung der Be-</p>

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
	<p>wehrung ist auch im Bereich der Fugen einzuhalten.</p> <p>(11) Tagesendfugen sind als senkrechte, rechtwinklig zur Längsachse verlaufende Pressfugen auszubilden. Es ist ein senkrechtes Ende herzustellen. An Tagesendfugen ist die Stirnfläche der Wand als raue Oberfläche (offene Kornstruktur) herzustellen. In der Tagesendfuge ist sicherzustellen, dass die Bewehrung durchläuft. Tagesendfugen sind wie Scheinfugen auszubilden.</p> <p>(12) Unplanmäßige profilumlaufende Risse > 0,2 mm gemessen an der breitesten Stelle des Risses (sichtbar auf Vorderseite, Oberseite und Rückseite) und unplanmäßige Risse mit Rissweiten > 0,9 mm bei einer Betondeckung von mindestens 8 cm und ungeschützten Betonstählen sind ein Mangel. Bei geringerer Betondeckung ist eine gesonderte Begutachtung erforderlich. Die Risse sind vom Auftragnehmer zu sanieren (z. B. wie planmäßige Risse zu schneiden und zu verfüllen oder fachgerecht zu verpressen/injizieren).</p> <p>(13) Bei mehr als 3 unplanmäßigen Rissen pro Feld (Abschnitt zwischen 2 Scheinfugen) gemäß Absatz 12, ist das Feld auszutauschen. Beim Wiederherstellen des Wandabschnittes muss die durchgehende Bewehrung wieder hergestellt werden.</p> <p>(14) Ablösungen oder Öffnungen zwischen dem dauerelastischen Fugenfüllstoff und dem Beton sind ein Mangel. Der vorhandene Fugenfüllstoff und der Unterfüllstoff sind zu entfernen und zu erneuern.</p>
Anhang A - Einbau-/Montageprotokolle/Eigenüberwachung	
Checklisten A-1 bis A-6: 04 Arbeitsstelle	Checklisten A-1 bis A-6: 04 Arbeitsstelle mit Stationierung der Kontrollstelle
Eigenüberwachung A-7 Checkliste – Prüfung Verbundanker	Eigenüberwachung A-7 Checkliste – Prüfung Verbundanker Checkliste komplett überarbeitet (siehe angefügte Checkliste)

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
Anhang B - Anforderungen an eine Montagefachkraft	
<p>(3) Die Lehrgänge sollen wie folgt aufgebaut sein:</p> <p>a) Grundlehrgang Fahrzeug-Rückhaltesysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfall: Einsatzfreigabeliste 	<p>(3) Die Lehrgänge sollen wie folgt aufgebaut sein:</p> <p>a) Grundlehrgang Fahrzeug-Rückhaltesysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung: Technische Kriterien für den Einsatz von FRS in Deutschland <p>b) Baustein: Schutzeinrichtungen, ÜK und AEK aus Stahl</p> <p>c) Baustein: Schutzeinrichtungen, ÜK und AEK aus BSWF</p> <p>d) Baustein: Schutzeinrichtungen, ÜK und AEK aus Ortbeton</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeweils Ergänzung: TLP ÜK
<p>(4) Die Schulungen werden von den Verbänden oder einzelnen Herstellern angeboten und müssen im Rahmen des Einsatzfreigabeverfahrens für Fahrzeug-Rückhaltesysteme anerkannt werden. Im Prüfungsausschuss müssen herstellerunabhängige Stellen (z. B. aus Verwaltungen oder nach BauPVO für Fahrzeug-Rückhaltesysteme notifizierte Stellen) vertreten sein. Die Grund-Lehrgänge müssen allen interessierten Monteuren zu vergleichbaren Bedingungen zugänglich sein.</p>	<p>4) Die Schulungen werden von den Verbänden oder einzelnen Herstellern angeboten. Im Prüfungsausschuss müssen herstellerunabhängige Stellen (z. B. aus Verwaltungen oder nach BauPVO für Fahrzeug-Rückhaltesysteme notifizierte Stellen) vertreten sein. Die Grund-Lehrgänge müssen allen interessierten Monteuren zu vergleichbaren Bedingungen zugänglich sein.</p>
Anhang D1 - Mindestanforderungen an Rammgeräte und Anforderungen an Rammzeiten	
<p>(4) Bei abweichenden Einspannlängen oder anderen Pfostenprofilen (Interpolation näherungsweise über die Querschnittsfläche) sind die o.g. Mindest- bzw. Maximalrammzeiten entsprechend anzupassen (s.a. Einbauanleitung des Herstellers).</p>	<p>(4) Bei abweichenden Einspannlängen oder anderen Pfostenprofilen (Interpolation näherungsweise über die Querschnittsfläche) sind die o.g. Rammzeiten entsprechend anzupassen (s.a. Einbauanleitung des Herstellers).</p>
<p>Tabelle D1 und D2 enthalten minimal zulässige Rammzeiten</p>	<p>Streichung der Spalten mit minimal zulässigen Rammzeiten</p>
Anhang E – Abkürzungen und Technische Regelwerke	
<p>EFL: Einsatzfreigabeliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme</p> <p>EFV: Einsatzfreigabeverfahren</p>	<p>gestrichen</p>
<p>ETA: Europäisch Technische Zulassung</p>	<p>ETA: Europäische Technische Bewertung</p>

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

ZTV FRS Ausgabe 2013	ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017
DIN EN 206-1: Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	DIN EN 206: Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Anm: Änderung im gesamten Dokument
	Neu: DIN V ENV 1317-4: Rückhaltesysteme an Straßen - Teil 4: Leistungsklassen, Abnahmekriterien für Anprallprüfungen und Prüfverfahren für Anfangs-, End- und Übergangskonstruktionen von Schutzeinrichtungen Technische Kriterien (TK FRS): Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland Technische Übersichtsliste FRS: Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland TLP ÜK: Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen

ARS Nr. 21/2017, Anlage 1

**Eigenüberwachung
A-7 Checkliste – Prüfung Verbundanker (neu 2017)**

01	Auftraggeber:		
02	Ausführende Firma:		
03	Vertrag / Reparaturvertrag Nr. / vom:		
04	Arbeitsstelle / Bauwerk mit Stationierung der Kontrollstelle:		
05	Verantwortliche Montagefachkraft (Name, direkte Mobiltelefonnummer):		
06	Namen der Mitarbeiter:		
07	Installiertes Fahrzeug-Rückhaltesystem:		
	Art der Arbeit:	Lieferung: <input type="checkbox"/> Lieferung & Montage: <input type="checkbox"/> Montage/Umbau: <input type="checkbox"/> Montage/Reparatur: <input type="checkbox"/>	
08	Witterung:	trocken: <input type="checkbox"/> Regen: <input type="checkbox"/> Schnee: <input type="checkbox"/> Temperatur ca. _____°C	

Einbau gemäß Einbauanleitung und ZTV FRS

09	Angaben zu Ankern und Anziehgerät		
a)	Dübeltyp und Abmessung		
b)	Spezifikation Anziehgerät		
c)	Kalibriernachweis Anziehgerät		
d)	Gesamtzahl der gesetzten Anker		
e)	Montagedrehmoment T_{max}		
f)	Anzahl der geprüften Anker (mind. 3%)		
10	Drehmomentkontrolle und Dokumentation fehlerhafter Anker		
Nr.	Beschreibung der Einbaustelle	PZ (T_{max} erreicht)	Bemerkungen / ergriffene Maßnahmen

Vorgehensweise: Kontrolliertes Aufbringen des maximalen Montagedrehmomentes gemäß Zulassungsbescheid mit einem kalibrierten Anziehgerät/Akkuboehrschrauber. Wird das Montagedrehmoment nicht erreicht, sind Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Danach ist mit einem kalibrierten Anziehgerät das erreichte Drehmoment an mindestens 3% der Anker zu kontrollieren. Sind von den geprüften Ankern mehr als die Hälfte fehlerhaft, sind alle Anker des Bauwerks zu prüfen. Sind weniger als die Hälfte der geprüften Anker fehlerhaft, dann sind bei den jeweiligen betroffenen Pfosten sowie den rechten und linken Nachbarpfosten mindestens zwei weitere Anker zu prüfen. Falls dabei ein weiterer Anker die Kontrollbedingungen nicht erfüllt, sind alle Anker des betroffenen Pfostens sowie alle Anker der Nachbarpfosten zu prüfen und die fehlerhaften Anker auszutauschen.

Bemerkungen:	
11	Name und Unterschrift des Auftragnehmers:
Ort/Datum:	

Prüfzeichen: + = in Ordnung, O = nicht in Ordnung, -- = nicht geprüft

962-B

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen in Landeplätze in Bayern
(Förderrichtlinie Landeplätze)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wohnen, Bau und Verkehr**

vom 28. März 2018, Az. IIE7-3703-1-2

¹Der Freistaat Bayern gewährt zur Bestandssicherung und zum bedarfsgerechten Ausbau einschließlich Modernisierung Zuwendungen für Investitionen in Landeplätze, die auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen. ²Die Förderung erfolgt gemäß der nachstehenden Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie nach Art. 56a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). ³Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

1. Zuwendungszweck

Die Zuwendung soll insbesondere zur Strukturverbesserung, zur Verbesserung der Verkehrsanbindung, zur Regionalentwicklung sowie zur Sicherheit im Luftverkehr gewährt werden.

2. Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 ¹Gegenstand der Zuwendung sind Investitionen in die Infrastruktur und Ausrüstung, die der Abwicklung von Luftverkehr am Landeplatz dienen. ²Zu den zuwendungsfähigen Investitionen zählen insbesondere
- Bau und Erneuerung befestigter und unbefestigter Flugplatzbetriebsflächen (zum Beispiel Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Schutzstreifen, Vorfelder);
 - ortsfeste Anlagen für die Flugverkehrskontrolle (zum Beispiel Kontrollturm);
 - Befeuerungsanlagen (zum Beispiel Startbahnbeleuchtung, Anflugbeleuchtung);
 - Flugplatzbauten (zum Beispiel Abfertigungsgebäude, Unterstellhallen für Flugplatzfahrzeuge und -geräte);
 - Flugplatzeinzäunungen;
 - flugplatzbezogene Anlagen für die Erschließung sowie für die Ver- und Entsorgung (zum Beispiel Tankanlagen);
 - technische Anlagen zur Durchführung instrumentengestützter An- und Abflugverfahren sowie Anlagen des Wetterdienstes und vergleichbare technische Einrichtungen;
 - Feuerlöschfahrzeuge, Schneeräumgeräte sowie vergleichbare Betriebsausrüstung.
- 2.2 Nicht zuwendungsfähig sind die Verlegung oder Errichtung eines Landeplatzes, der Betrieb des Landeplatzes, der Grunderwerb sowie Investitionen in Infrastruktur und Ausrüstung, die primär für nicht

luftverkehrsbezogene Tätigkeiten benötigt werden (zum Beispiel Verkaufsräume und Pkw-Parkplätze).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 ¹Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung. ²Ausnahmsweise kann auch ein Maßnahmeträger, der nicht Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung ist, Zuwendungsempfänger sein, sofern gewährleistet ist, dass auch in diesem Fall die luftrechtlichen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid erfüllt werden.

3.2 Ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Abs. 18 AGVO scheidet als Zuwendungsempfänger aus.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 ¹Zuwendungen können nur für Investitionen in Landeplätze gewährt werden,

- die nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) genehmigt sind,
- für die, sofern erforderlich, ein Zeugnis oder eine Freistellung nach § 10a LuftVG erteilt wurde,
- deren durchschnittliches jährliches Passagieraufkommen bis zu 200 000 Passagiere beträgt,
- die allen potenziellen Nutzern offenstehen und
- Schwerpunktlandeplätze sind.

²Schwerpunktlandeplätze sind diejenigen Landeplätze, die in der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm Bayern als Schwerpunktlandeplätze genannt sind oder als solche in Betracht kommen oder denen eine vergleichbare Bedeutung zukommt.

4.2 Ist für die Investition die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erforderlich, muss dieses unanfechtbar abgeschlossen sein.

4.3 ¹Die Zuwendung ist für eventuelle Rückforderungsansprüche dinglich abzusichern; dies gilt nicht, wenn es sich beim Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist. ²In Ausnahmefällen kann eine andere Form der Sicherung (zum Beispiel eine selbstschuldnerische Bürgschaft) ausreichend sein.

4.4 Für die Dauer der Zweckbindung muss der Landeplatz allen potenziellen Nutzern offenstehen.

4.5 Nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO darf die Zuwendung nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger keine Rückforderungsanordnung, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von einer deutschen Stelle gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erlassen wurde, erhalten hat oder er einer solchen nachgekommen ist.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses.

5.3 ¹Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Investitionen in die Infrastruktur und Ausrüstung einschließlich Ausgaben für Planungsleistungen, soweit die

Investitionen nach Art und Umfang für den auf dem Landeplatz vorhandenen oder zu erwartenden Flugbetrieb erforderlich sind. ²Planungsleistungen ohne Durchführung der Investition sind nicht zuwendungsfähig.

- 5.4 Eine Zuwendung kommt nur in Betracht, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei mindestens 25 000 Euro liegen.
- 5.5 ¹Der Fördersatz beträgt in der Regel 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Fördersatz bis zu dem nach Art. 56a Abs. 13 Buchst. b AGVO zulässigen Prozentsatz erhöht werden.
- 5.6 Sofern sich andere öffentliche Stellen an der Förderung des Vorhabens beteiligen, reduziert sich die Förderung des Freistaates entsprechend.

6. Verfahren

- 6.1 ¹Der Antrag ist bei der zuständigen Regierung einzureichen. ²Die Regierung prüft den Förderantrag und erlässt den Zuwendungsbescheid. ³Sie zahlt die Zuwendung aus und prüft die Verwendungsnachweise.
- 6.2 ¹Im Rahmen der Prüfung ist die fachliche Stellungnahme des zuständigen Luftamtes zur Flugplatzanlage sowie zur geplanten Investition einzuholen. ²Vor der Bewilligung der Zuwendung hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr dem Einplanungsvorschlag zuzustimmen.
- 6.3 ¹Sollte vor Erlass des Zuwendungsbescheids mit den Arbeiten für das Vorhaben begonnen werden, muss vor Beginn der Arbeiten gemäß Art. 6 Abs. 2 AGVO ein schriftlicher Antrag vorliegen, der mindestens Angaben
- zum Namen und zur Unternehmensgröße des Zuwendungsempfängers,
 - zur Beschreibung des Vorhabens unter Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - zum Standort des Vorhabens,
 - zu den Kosten des Vorhabens und
 - zu der Art der Beihilfe und der Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
- enthält. ²Daneben ist vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erforderlich.
- 6.4 Zuwendungen von über 500 000 Euro sind gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO zu veröffentlichen.
- 6.5 Für eine mögliche Prüfung der Zuwendung durch die Europäische Kommission sind die entscheidungserheblichen Unterlagen für den Zeitraum bis zehn Jahre nach Außerkrafttreten dieser Richtlinie aufzubewahren.
- 6.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7072.1-W

Änderung der Richtlinien zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

vom 5. April 2018, Az. 52 – 3541/191/7

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft vom 1. Juli 2014 (AllMBl. S. 376) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 4.3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „15 %“ durch die Angabe „10 %“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 11.1 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes.“
 - 1.4 In Nr. 15 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7072.1-W

**Änderung der Richtlinien
zur Förderung von öffentlichen touristischen
Infrastruktureinrichtungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Energie und Technologie**

vom 8. April 2018, Az. 52 – 3305/45/11

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) vom 12. Februar 2017 (AllMBl. 2018 S. 184) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 2.6 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 4.2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Spiegelstriche 6 und 7 angefügt:
 - „– es sich bei dem Maßnahmenträger nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO handelt,
 - es sich bei dem Maßnahmenträger nicht um ein Unternehmen handelt, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.“
 - 1.3 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, für die ein touristischer Bedarf vorliegt und die überwiegend touristisch genutzt werden.“
 - 1.4 Nr. 5.11 wird wie folgt gefasst:

„5.11 Sofern der Maßnahmenträger nicht gleichzeitig Zuwendungsempfänger ist, hat der Zuwendungsempfänger (= kommunale Körperschaft) sich die anteilige Rückforderung gegenüber dem jeweiligen Träger vorzubehalten und entsprechend zu sichern.“
 - 1.5 Die Nrn. 5.12 und 5.13 werden aufgehoben.
 - 1.6 Die bisherige Nr. 5.14 wird Nr. 5.12.
 - 1.7 Der Nr. 7.12 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei Ersatzbeschaffungen sind die Erlöse, die aus der Veräußerung der ausgesonderten Geräte erzielt werden, von den zuwendungsfähigen Kosten abziehen.“
 - 1.8 In Nr. 9.1 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie“ ersetzt.
 - 1.9 In Nr. 9.6 werden die Wörter „Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie“ ersetzt.

- 1.10 In Nr. 14 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Dr. Bernhard S c h w a b
Ministerialdirektor

7912.1-U

**Änderung der Bekanntmachung über
die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 12. April 2018, Az. 64e-U8634-2018/2-3

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) vom 16. Januar 2014 (AllMBl. S. 34, 162), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. März 2017 (AllMBl. S. 131) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 2.2.1 wird nach Spiegelstrich 1 folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Neuschaffung von ökologisch wertvollen Strukturen für Insekten und andere Artengruppen,“
 - 1.2 In Nr. 3 Spiegelstrich 6 werden nach dem Wort „Naturparke“ die Wörter „und deren Koordinierungsstelle“ eingefügt.
 - 1.3 Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Landschaftspflegeverbände als überörtlich koordinierende Maßnahmeträger erhalten grundsätzlich gegen Vorlage des mit der Bewilligungsbehörde vorab abgestimmten jährlichen Arbeitsprogramms eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 40.000 €. Abweichungen von dieser Regelung werden mit gesondertem Vollzugsschreiben (UMS) bekannt gemacht.“
 - 1.3.2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.2.1 In Satz 1 wird die Angabe „40.000 €“ durch die Wörter „bis zu 40.000 €“ ersetzt.
 - 1.3.2.2 In Satz 2 wird die Angabe „60.000 €“ durch die Wörter „bis zu 60.000 €“ und die Angabe „80.000 €“ durch die Wörter „bis zu 80.000 €“ ersetzt.
 - 1.4 In Abschnitt III wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Dr. Christian B a r t h
Ministerialdirektor

787-L

**Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm
Landwirtschaft**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 20. März 2018, Az. G4-7271-1/961

¹Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften,
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Diese Richtlinie wurde in Anwendung des Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erlassen und bei der EU-Kommission freigestellt.

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen gefördert werden, die einen Beitrag leisten

- zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren,
- zur Erbringung landschaftspflegerischer Leistungen durch die Nutztierhaltung,
- zur Unterstützung der Eiweißinitiative und zur Verbesserung der Versorgung mit einheimischem Saat- und Pflanzgut,
- zur sparsamen, nachhaltigen und wirtschaftlichen Nutzung der Wasserressourcen,
- zur Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels im Obst-, Garten-, Wein- und Sonderkulturbau oder
- zur Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden Landbewirtschaftung im Berggebiet und im Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungserschwernissen sowie in Steillagen des Weinbaus zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Schaffung und Erhaltung der regionalen Wirtschaftskraft sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

2. Begriffsbestimmungen

- Unternehmen im Berggebiet sind im Rahmen dieser Richtlinie Unternehmen im bayerischen Berggebiet sowie in Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebietes der benachteiligten Agrarzone, die im Durchschnitt auf über 800 m liegen oder für mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18 % aufweisen (= Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungserschwernissen gemäß Anlage 1).
- Unternehmen mit Steillagen des Weinbaus sind Unternehmen, die mindestens 0,25 ha Rebfläche innerhalb der von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartierten Steil- und Terrassenlagen bewirtschaften.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Investitionen

¹Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern, die der Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren, der Verbesserung der Funktionsfähigkeit, der Arbeitsbedingungen oder der Abwehr von Witterungsschäden dienen. ²Gefördert werden können

- a) Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls:
 - bauliche Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh in kleinen Betrieben,
 - bauliche Investitionen in Betrieben, die sich in Umstellung auf eine ökologische Wirtschaftsweise befinden und die zur Anpassung an die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung notwendig sind,
 - befestigte Tierausläufe/Laufhöfe einschließlich Kaltscharräumen in allen Betrieben,
 - Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Schweineställen nach Anlage 2,
 - Weidemelkstände sowie mobile Weideunterstände (Weidezelte) für Rinder, Schafe und Ziegen;
- b) Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien (Belüftungsboxen, Ballenbelüftungsanlagen) einschließlich technischer Einrichtungen nach Anlage 3; Umbaumaßnahmen in bestehenden Bergehallen sind ebenfalls förderfähig;
- c) technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung nach Anlage 4;
- d) Witterungsschutzeinrichtungen (zum Beispiel Hagelschutznetze, Regenschutzfolien) und Insektenschutzeinrichtungen (zum Beispiel Kirschessigfliegenabwehr) für Dauerkulturen im Obst-, Garten-, Weinbau und bei sonstigen Sonderkulturen und Absicherung vor Insekten für den Gewächshausanbau;
- e) Wasserbevorratung einschließlich Pumpen in Sonderkulturen nach Anlage 8;
- f) darüber hinaus in Unternehmen im Berggebiet und in Unternehmen mit Steillagen des Weinbaus bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen, die sich vor allem durch eine tiefe Lage des Schwerpunktes, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen nach Anlage 5 (Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet) bzw. Anlage 6 (Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau).

3.2 Ausgaben für Betreuung

Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben nach Nr. 3.1 Buchst. a Spiegelstrich 1 können nur bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 100 000 Euro gefördert werden.

3.3 Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Ersatzinvestitionen,
- der Erwerb gebrauchter Maschinen und Anlagen,

- Investitionen, die die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Schuldzinsen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Erschließungs- und Stromanschlusskosten,
- der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,
- bauliche Investitionen in Lager- oder Bergeräume, ausgenommen untergeordnete Umbaumaßnahmen bei Investitionen in Heutrocknungsanlagen nach Nr. 3.1 Buchst. b,
- Ausgaben für Betreuer, mit Ausnahme von Investitionsvorhaben nach Nr. 3.1 Buchst. a Spiegelstrich 1 mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 100 000 Euro,
- Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Unternehmen der Landwirtschaft

¹Gefördert werden:

- a) Unternehmen der Landwirtschaft in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 kleine oder mittlere Unternehmen sind und
- mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften. Dies gilt nicht für Vorhaben nach Nr. 3.1 Buchst. f (Anlage 6);
- oder
- unterhalb dieser Grenze laut aktuellem Mehrfachantrag mindestens 1 ha LF bewirtschaften und mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrags Fördermittel aus der Ersten oder Zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beantragt haben. Dies gilt nicht für Vorhaben nach Nr. 3.1 Buchst. f (Anlage 6);
Gartenbaubetriebe und Obstbaubetriebe sind ohne Mindestfläche förderfähig; diese Betriebe sind von der Stellung des Mehrfachantrags als Fördervoraussetzung befreit. Dies gilt nur für Vorhaben nach Nr. 3.1 Buchst. d und e;
- oder
- mindestens 0,25 ha Rebfläche innerhalb der von der LWG kartierten Steil- und Terrassenlagen bewirtschaften und einen Nachweis über die Vermarktung der erzeugten Trauben bzw. Traubenerzeugnisse in den vergangenen drei Jahren erbringen (Nachweis des Erwerbscharakters). Dies gilt nur für Vorhaben nach Nr. 3.1 Buchst. f (Anlage 6);
- oder
- mindestens 0,25 ha Rebfläche bewirtschaften und einen Nachweis über die Vermarktung der erzeugten Trauben bzw. Traubenerzeugnisse in den vergangenen drei Jahren erbringen (Nachweis des Erwerbscharakters). Dies gilt nur für Vorhaben nach Nr. 3.1 Buchst. d und e.

- b) Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmer (zum Beispiel Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften, Maschinengemeinschaften, Bewässerungsgemeinschaften) mit Sitz in Bayern, die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 kleine oder mittlere Unternehmen sind und deren überbetriebliche Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist.

- Die Mindestgröße der gemeinschaftlich bewirtschafteten Fläche muss dabei 10 ha Lichtweidefläche gemeinschaftlich genutzter Almen/Alpen bzw. 5 ha gemeinschaftlich genutzter Weiden betragen. Dies gilt für nur für Vorhaben nach Nr. 3.1 Buchst. f (Anlage 5);

oder

- die von den Mitgliedern bewirtschaftete Mindestfläche muss 4 ha Rebfläche innerhalb der von der LWG kartierten Steil- und Terrassenlagen betragen. Dies gilt für nur für Vorhaben nach Nr. 3.1 Buchst. f (Anlage 6);

oder

- bei Kooperationen zum Zwecke der Bewässerung ist eine Bewässerungsfläche von 5 ha LF bzw. 5 ha Rebfläche notwendig. Zudem muss jedes Mitglied eine der in Anlage 8 genannten Kulturen bei Antragstellung bewirtschaften. Dies gilt nur für Vorhaben nach Nr. 3.1 Buchst. e.

²Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. ³Im Gesellschaftsvertrag muss vereinbart sein, dass ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eine Auflösung der Gesellschaft frühestens nach sechs Jahren möglich ist. ⁴Alternativ ist auch ein Abschluss auf unbegrenzte Dauer möglich. ⁵Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Gesellschaftsanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 5.2 (Prosperität) erfüllen. ⁶Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil des nicht berücksichtigungsfähigen Gesellschafters entspricht.

4.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eingehalten werden.

5.1 Persönliche Voraussetzungen

¹Der Zuwendungsempfänger hat zur Antragstellung berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. ²Der Zuwendungsempfänger muss auch der Bewirtschafter des Investitionsobjekts sein.

5.2 Prosperität

¹Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Einkommensteuerbescheide 90 000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120 000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

²Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen. ³Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Gesellschafter 90 000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120 000 Euro je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht. ⁴Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden bei der Finanzverwaltung eingereichten Jahresabschlüsse für die Prüfung herangezogen. ⁵Diese Kennziffer darf den Wert von 90 000 Euro je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

5.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

¹Eine Förderung nach Nr. 3.1 Buchst. b, c, d, e und f kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Technikfachberater (Landtechnik bzw. Gartenbautechnik bzw. Weinbautechnik) des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der LWG erfolgen. ²Für eine Förderung nach Nr. 3.1 Buchst. a Spiegelstrich 4 ist eine Beratung und positive Stellungnahme durch die Fachberatung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 3.7 erforderlich.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 Zuschuss für Investitionen

¹Für förderfähige Investitionen nach Nr. 3.1 Buchst. a wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. ²Für alle anderen Maßnahmen nach Nr. 3.1 Buchst. b bis f beträgt der Zuschuss bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.3 Förderung der Betreuungskosten

¹Bei Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung (Nr. 3.1 Buchst. a Spiegelstrich 1) kann der Antragsteller zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens einen fachkundigen, zugelassenen Betreuer in Anspruch nehmen und hierfür eine Förderung erhalten. ²Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von 2,5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 150 000 Euro als zuwendungsfähig anerkannt. ³Die Betreuung wird mit einem Zuschuss von bis zu 50 % gefördert.

6.4 Höhe der Zuwendung

¹Überschreiten die zuwendungsfähigen bzw. die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben den Betrag von 5 000 Euro, wird keine Förderung gewährt. ²Die Förde-

rung wird bei Investitionen nach Nr. 3.1 Buchst. c und d begrenzt auf zuwendungsfähige Ausgaben von 50 000 Euro je Zuwendungsempfänger und Vorhaben, insgesamt für Investitionen nach Nr. 3.1 auf zuwendungsfähige Ausgaben von 100 000 Euro je Zuwendungsempfänger. ³Davon ausgenommen sind Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung gemäß Nr. 3.1 Buchst. a Spiegelstrich 1. ⁴Hier wird die Förderung auf zuwendungsfähige Ausgaben von 150 000 Euro (ohne zuwendungsfähige Betreuergebühren) begrenzt. ⁵Die genannten Obergrenzen von 100 000 Euro bzw. 150 000 Euro können von einem Unternehmen innerhalb der Förderperiode 2014 bis 2020 unabhängig voneinander höchstens einmal ausgeschöpft werden.

6.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne von § 14 des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni, Rabatte). ²Für Eigenleistungen (zum Beispiel Selbsthilfe durch Angehörige oder Angestellte des Betriebes, Holz, Kies und dergleichen aus dem eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen und Ähnliches), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen), Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergebieliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. ²Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1 Mehrfachförderung

¹Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden. ²Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Landes Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

7.2 Brandfälle/Naturkatastrophen

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, müssen bare Eigenleistungen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

7.3 Vergabe von Aufträgen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

¹Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung der vorgesehenen Formulare beim zustän-

digen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. bei der LWG oder beim zuständigen Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Kulmbach, Weiden i.d.Opf. oder Weilheim i.OB schriftlich einzureichen. ²Er enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens einschließlich beabsichtigten Beginn und Abschluss,
- Standort des Vorhabens,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Höhe des benötigten Zuschusses.

8.2 Entscheidung über den Antrag

¹Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. ²Dies gilt auch für Anträge, die nach einer vorhergehenden Richtlinie gestellt wurden. ³Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. ⁴In begründeten Härtefällen (zum Beispiel Brandfall) können auch Vorhaben gefördert werden, die nach Antragstellung aber bereits vor der Bewilligung begonnen wurden.

8.3 Zahlungsantrag

¹Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrags (Verwendungsnachweis) ausgezahlt. ²Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen. ³Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.

8.4 Zweckbindungsfrist

¹Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre jeweils ab Schlusszahlung. ²Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

8.5 Ausschlüsse

Wird festgestellt, dass ein Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

8.6 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen

Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. ²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

9. Veröffentlichung

Auf der Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschl. Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfewerte den Schwellenwert von 60 000 Euro überschreiten.

10. Überwachung

¹Die Bewilligungsstellen führen ausführliche Aufzeichnungen, um feststellen zu können, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. ²Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Zweckbindungsdauer noch zwei Jahre aufzubewahren.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 3. April 2018 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlagen

- Anlage 1: Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebiets
- Anlage 2: Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen
- Anlage 3: Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen
- Anlage 4: Technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung
- Anlage 5: Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet
- Anlage 6: Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau
- Anlage 7: Berufliche Qualifikation
- Anlage 8: Wasserbevorratung inkl. Pumpen in Kulturen des Weinbaus, Gartenbaus einschließlich Obstbaus sowie Hopfen und Kartoffeln
- Anlage 9.1: Zugelassene Betreuer
- Anlage 9.2: Betreuer-Aufgaben

Anlage 1
 (zu Nr. 2)

Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebiets

der benachteiligten Agrarzone, die im Durchschnitt über 800 m liegen oder für mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18 % aufweisen.

Gemeinde-Name	Gemarkung-Name	Gemeinde-Nr.	Gemarkung-Nr.
Grafenau, Stadt	Grafenau	272120	5815
Grainet	Grainet	272121	5851
Haidmühle	Philippsreut	272122	5821
Haidmühle	Bischofsreut	272122	5822
Haidmühle	Frauenberg	272122	5852
Hinterschmiding	Herzogsreut	272126	5820
Mauth	Schönbrunn a.Lusen	272134	5808
Mauth	Mauth	272134	5809
Mauth	Annathal	272134	5810
Neureichenau	Frauenberg	272136	5852
Philippsreut	Annathal	272139	5810
Philippsreut	Philippsreut	272139	5821
Sankt Oswald-Riedlhütte	Sankt Oswald	272143	5803
Neuschönau	Neuschönau	272146	5806
Spiegelau	Klingenbrunn	272149	5802
Spiegelau	Oberkreuzberg	272149	5812
--	Bischofsreut	272455	5822
--	Philippsreut	272457	5821
--	Neureichenau	272458	5869
--	Annathal	272460	5810
--	Herzogsreut	272460	5820
--	Bischofsreut	272460	5822
--	Neuschönau	272463	5806
Sonnen	Sonnen	275148	6319
Bayerisch Eisenstein	Bayerisch Eisenstein	276115	5704
Bayerisch Eisenstein	Zwieslerwaldhaus	276115	5717
Bischofsmais	Habischried	276116	5752
Bodenmais, M	Bodenmais	276117	5710
Frauenau	Frauenau	276121	5746
Lindberg	Zwieslerwaldhaus	276130	5717
Lindberg	Lindberg	276130	5733
Sankt Englmar	Sankt Englmar	278184	5575
Lohberg	Lohberg	372178	5117

Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen

Förderfähig sind Investitionen in Schweineställen:

- zur Vergrößerung der Fensterflächen auf mindestens 1,5 % der Stallgrundfläche bei Ställen, die vor dem 1. August 2006 genehmigt oder in Betrieb genommen wurden,

Anmerkung: Der Austausch bestehender Fenster ist nur förderfähig, wenn das Fenster insgesamt vergrößert wird. Die Fensterflächen müssen mindestens für ein Stallabteil vergrößert werden.

- in Einrichtungen zur Vorlage von Raufutter, organischem Beschäftigungsmaterial oder Wühlerde (einschließlich der damit ggf. verbundenen Änderungen des Entmistungsverfahrens),
- in automatische Luftkühlungsvorrichtungen und Kühlaggregate,
- in Scheuermöglichkeiten,
- in Schalen- oder Beckentränken,
- in Einrichtungen zur Verbesserung des Liegekomforts (z. B. Gummimatten, eingestreute Liegeflächen),
- in Elemente zur Strukturierung der Bucht (z. B. Trennwände, Teilflächen mit geringer Perforation oder Festflächen),
- in Buchten zur Gruppenhaltung im Deckbereich bzw. in tiergerechtere Kastenstände¹,
- in Bewegungsbuchten für Zuchtsauen im Abferkelbereich,
- in die Schaffung eines Mikroklimabereichs in der Ferkelaufzucht (z. B. Heizung, Abdeckung),
- in Umbauten, durch die Außenklimareize für die Tiere geschaffen werden.

1 Aufgrund möglicher Rechtsänderungen können Vorgaben zur tiergerechten Gestaltung von Kastenständen derzeit nicht gegeben werden.

Das Bundesverwaltungsgericht legt den Wortlaut von § 24 Abs. 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dahingehend aus, dass Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass die Möglichkeit jedes Schweins, sich in einem Kastenstand hinzulegen und in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken, jederzeit ungehindert gegeben sein muss und nicht auf eine Seite beschränkt werden darf.

Anmerkung:

Die Investitionen können auch nur für einzelne Stallbereiche durchgeführt werden.

Die Schaffung eines zusätzlich notwendigen Flächenbedarfes zur Aufrechterhaltung des bestehenden Tierbestandes ist in allen Bereichen förderfähig (auch Um- und Anbau).

Eine Förderung kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch die Fachberatung (AELF, SG 3.7) erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Anlage 3
(zu Nr. 3.1 Satz 2 Buchst. b)

**Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf
Basis regenerativer Energien**

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

- Warmluft-Solarkollektoren (Unterdachabsaugung) zur Warmlufterzeugung,
- Wärmespeicher (Kiesspeicher, Wasserspeicher),
- Wärmetauscher,
- Luftentfeuchter,
- Ventilator (Radiallüfter),
- Steuerungs- und Messeinrichtungen,
- Krananlagen (schienengeführter Hängedrehkran) zur Beschickung und Entnahme.

Die Nutzung von Abwärme (z. B. eines BHKW) ist zulässig. In diesem Fall ist die Förderung ab Wärmetauscher möglich.

Eine Förderung betrieblicher Heu-Belüftungstrocknungen kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des AELF erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung

Die Förderung richtet sich an Unternehmen, die Z-Saatgut und Z-Pflanzgut erzeugen und aufbereiten.

Der Nachweis erfolgt durch:

- Vorlage eines gültigen Aufbereitungslizenzvertrages (Saatgut);
- Vorlage eines gültigen Vermehrungsvertrages (Pflanzgut).

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

1. Saatgutaufbereitung

- Siebreiniger (mit mehr als zwei Siebebenen oder mindestens zwei Ebenen und Aspirationsteil),
- Zellenausleser,
- Gewichtsausleser,
- optischer Sortierer,
- kontinuierlich arbeitendes Beizgerät oder Chargenbeizgerät,
- Abfülltechnik (z. B. Absackgerät, BigBag-Füller, Nähgerät, Wiegeeinrichtung),
- Sackstapelhilfe oder Sackstapelgerät,
- Staubabsauganlage (Aspiration) in der gesamten Fördertechnik (Gebläse, Windsichter, Zyklone),
- Entgranner,
- Trieur,
- Farbausleser,
- automatische Probenehmer,
- elektronische (elektro-pneumatische) Steuerung,
- Beizmischbehälter,
- Homogenisierungstechnik,
- saatgutspezifische Förderanlage (Elevatoren, Bänder),
- saatgutspezifische, selbstreinigende Silos.

2. Pflanzgutaufbereitung

- Sturz-/Annahmehunker,
- Zufuhrbänder,
- Kartoffelsortierer,
- Vorratsbehälter,
- Absackwaage,
- Knollenzählgerät,
- Kistenkippergerät,
- BigBag-Füller/Kistenfüller,
- Nähgerät,
- Palettierer,
- Folienwickelgerät.

Eine Förderung von Saat- und Pflanzgutaufbereitungsanlagen kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des AELF erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Anlage 5
(zu Nr. 3.1 Satz 2 Buchst. f)

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet

Die Berglandwirtschaft erfordert eine spezielle, bodenschonende und auf Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung der Futterernte, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden **Spezialmaschinen** gefördert, die sich durch eine tiefe Lage des Schwerpunktes, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **förderfähig**, soweit sie **speziell** für den Einsatz in Steillagen konzipiert sind:

- von Hand geführte Motormäher inkl. Anbaugeräte wie z. B. Bandrechen, Mulcher etc.,
- leichte bodenschonende Spezialmaschinen inkl. Anbaugeräte für die Hangbewirtschaftung (max. 70 kW Leistung, max. 3 t Eigengewicht, max. zwei Anbauräume) mit vier gleich großen Reifen, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung wie z. B. einem Mitteldrehgelenk bei einer Hangneigung von mindestens 40 % eingesetzt werden können,
- Zweiachsmäher,
- selbstfahrende Arbeits- und Erntemaschinen (z. B. Hangtransporter),
- Aufbaugeräte für Hangtransporter,
- Triebachsanhänger mit speziellen Aufbauten.

Folgende Maschinen sind von der Förderung **ausgeschlossen**:

- Schlepper, auch Spezialschlepper,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen im Berggebiet,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. breitere Bereifung, größere Spurweite u. Ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung durch den Landtechnikfachberater ist **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau

Die Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen erfordert eine spezielle, auf Arbeitszeiteinsparungen und Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden **Spezialmaschinen und Sonderausstattungen** gefördert, die für eine Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen konzipiert sind und die Sicherheit des Anwenders erhöhen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **förderfähig**, soweit sie **speziell** für den Einsatz in Steillagen- und Terrassenlagen konzipiert sind:

- Steilhangsicherungen,
- Quadtrac-Weinbergsschlepper (z. B. Antonio Carraro Mach 4),
- handgeführte und Aufsitzraupen inkl. hydraulisch angetriebener Anbaugeräte,
- Seilwinden inkl. Antrieb und Seil,
- Seilzugtransportschlitten, Sitzpflug etc.,
- Steillagenmechanisierungssystem (SMS) inkl. Trägereinrichtung, Anbaugeräten und Steuerungssystemen,
- Raupenmechanisierungssystem (RMS) inkl. Trägereinrichtung, Steuerungssystemen und Anbaugeräten, die speziell für dieses System konzipiert sind,
- Steillagenvollernter,
- Einschienenbahnen (komplettes System),
- Schrägaufzug mit Seilwindenantrieb,
- Schienensystem für RMS-Bewirtschaftung,
- ferngesteuerte Geräteträger,
- festinstallierte Versorgungseinrichtungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Schlauchspritzverfahren.

Folgende Maschinen sind von der Förderung **ausgeschlossen**:

- Schlepper ohne die entsprechende technische Ausstattung,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen in Steil- und Terrassenlagen,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. andere Bereifung, andere Spurweite u. Ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung durch den Weinbautechnikfachberater ist **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Berufliche Qualifikation

Zur **Abschlussprüfung in einem anerkannten Agrarberuf** zählen folgende Berufsabschlüsse:

- Landwirt(in)
- Gärtner(in)
- Hauswirtschafter(in) im Beruf der Landwirtschaft, vormals Hauswirtschafter(in), Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft
- Tierwirt(in)
- Brenner(in)
- Pferdewirt(in)
- Fischwirt(in)
- Milchwirtschaftliche Laboranten
- Milchtechnologe/-in
- Forstwirt(in)
- Winzer(in)
- Revierjäger(in)
- Fachkraft Agrarservice
- Pflanzentechnologe/-in

und die schulische Ausbildung zum agrartechnischen Assistenten, vormals landwirtschaftlich-technischen Assistenten.

Bäuerinnen, die eine Abschlussprüfung als „städtische“ Hauswirtschafterin abgelegt haben, können, um die Voraussetzung eines Abschlusses in einem Agrarberuf zu erfüllen, an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt teilnehmen.

Der geforderte Abschluss **einer agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschule** wird in folgenden Fachschulen erreicht:

- Landwirtschaftsschule, dreisemestrig (bei der Abt. Hauswirtschaft auch zweisemestrig), mit den Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft,
- staatliche Fachschulen für Agrarwirtschaft mit den Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft, ökologischer Landbau, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, Milchwirtschaftliche Laboranten,
- staatliche Technikerschule mit den Fachrichtungen Landbau, ökologischer Landbau, Hauswirtschaft und Ernährung, Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, sowie die staatliche Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft,
- staatliche Höhere Landbauschule,
- die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung.

Die **gleichwertige berufliche Bildung** kann nachgewiesen werden durch die Meisterprüfung in einem Agrarberuf oder durch Studienabschlüsse der Fachhochschule bzw. Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung.

Meisterinnen, die nach der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 28. Juli 2005 erfolgreich ihre Prüfung abgelegt haben und in der Situationsaufgabe den Haushaltstyp „Landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalt“ gewählt haben, weisen ebenfalls den geforderten Bildungsabschluss nach.

Meister/innen der Hauswirtschaft ohne Bezug zur Landwirtschaft haben an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt teilzunehmen.

Als gleichwertige Berufsbildung sind auch der/die Fachagrarwirt/in und weitere Fortbildungsabschlüsse (z. B. geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/in) sowie der/die Staatlich geprüfte Dorfhelfer/Dorfhelferin anzusehen.

Anlage 8
(zu Nr. 3.1 Satz 2 Buchst. e)

Wasserbevorratung inkl. Pumpen in Kulturen des Weinbaus, Gartenbaus einschließlich Obstbaus sowie Hopfen und Kartoffeln

Eine Bewässerung ist aufgrund des Klimawandels gerade in den oben genannten Kulturen notwendig. Aufgrund der Verschiebung von Wasserverfügbarkeit in den Wintermonaten und Wasserbedarf in den Sommermonaten ist eine Wasserbevorratung notwendig, die mit hohen Kosten verbunden ist.

Als eine weitere Folge des Klimawandels entwickelt sich die Vegetation (z. B. Obstplantagen) zunehmend früher und wird anfälliger gegen Spätfröste. Eine effiziente Risikovorsorgemaßnahme, vor allem im Obstbau, ist die Frostschutzberegnung. Sie ist die effektivste Methode, um Pflanzen sicher vor Frostschäden zu schützen. Auch für die dazu benötigte Wassermenge ist eine Wasserbevorratung notwendig.

Zum Ausgleich der Mehrkosten wird die Schaffung von Einrichtungen zur Wasserbevorratung einschl. Pumpen in den oben genannten Kulturen gefördert.

Folgende Bauten und technische Anlagen sind förderfähig, sofern sich die Investition nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt:

- Wasserbevorratungsbehälter einschl. Pumpen
- Erdfolienspeicher einschl. Pumpen

Eine fachliche Beurteilung des Vorhabens ist durch Technikfachberater **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Voraussetzung für eine Förderung der Wasserbevorratung ist das Vorliegen der **erforderlichen baurechtlichen sowie wasserrechtlichen Genehmigungen**¹ bzw. bei genehmigungsfreien Vorhaben das Ergebnis einer offiziellen Voranfrage bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Die Einhaltung von EU-Richtlinien bei der wasserrechtlichen Genehmigung von Wasservorratsbehältern und die Sicherstellung, dass die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie auch bei einer Errichtung von Wasservorratsbehältern eingehalten werden, werden im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

¹ Grundlage: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1).

Zugelassene Betreuer

<p>BBV LandSiedlung GmbHn Karolinenplatz 2 80333 München EIF@bbv-ls.de www.bbv-ls.de Telefon: (089) 590 6829-10 Telefax: (089) 590 6829-33</p>
<p>BBA Beratung Betreuung Agrarstruktur GmbH Am Gumpen 2 83123 Amerang info@bba-baubetreuung.de www.bba-baubetreuung.de Telefon: (08075) 91409-0 Telefax: (08075) 91409-29</p>
<p>Junker Agrarkonzepte Waldburger Str. 5 88279 Amtzell info@junker-agrarkonzepte.de www.junker-agrarkonzepte.de Telefon: (07520) 966710-0 Telefax: (07520) 966710-29</p>
<p>Dipl. Ing. Berthold Just, Architekt Weinbergstraße 5 95461 Bindlach info@just-bindlach.de www.just-bindlach.de Telefon: (09208) 6222 Telefax: (09208) 6224</p>

Betreuer-Aufgaben

1. Betreueraufgaben

1.1 Allgemeines

Der Betreuer hat den Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig zu unterstützen und zur Sicherstellung des Förderungszweckes die nachfolgend beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Betreueraufgaben müssen so erledigt werden, dass sie den jeweils geltenden Prüfungsanforderungen gerecht werden.

Sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Betreuung erbracht und abgerechnet werden, müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

Antragstellung

Bei der Antragstellung hat der Betreuer insbesondere zu gewährleisten, dass die dem **Förderantrag beizulegenden Unterlagen bzw. Anlagen vollständig** sind. Soweit Formblätter vorhanden sind, sind diese zu verwenden.

Der Betreuer wirkt bei der Betriebsdatenerhebung und der Baukostenschätzung mit. **Vor Beginn der Maßnahmen** sind mit dem Antragsteller wesentliche Inhalte (vor allem Finanzierbarkeit und Durchführbarkeit des Vorhabens betreffend) nochmals eingehend zu besprechen (**Baubeginnbesprechung**). Dabei wird der Antragsteller unter anderem auch über die zu beachtenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) informiert.

1.2 Objektüberwachung

Der Betreuer begleitet die Abwicklung der Baumaßnahme im Rahmen von **mindestens einem zu dokumentierenden Betriebsbesuch während der Bauphase**. Der Bericht hierüber ist mit dem Endverwendungsnachweis in Kopie der Bewilligungsstelle zuzuleiten.

Zeichnen sich nennenswerte **Abweichungen vom beantragten Konzept ab**, hat **umgehend eine schriftliche Mitteilung an die Bewilligungsstelle** (mit Beschreibung und Begründung) zu erfolgen. Abweichungen von der Planung dürfen nur mit Genehmigung der Bewilligungsstelle vorgenommen werden.

Nach **Fertigstellung des Vorhabens** führt der Betreuer gemeinsam mit dem Bauherrn und ggf. der beauftragten Baufirma eine dokumentierte **Objektbegehung** und eine Schlussbesprechung durch. Der Betreuer weist dabei den Zuwendungsempfänger auch auf die während der Zweckbindungsfrist einzuhaltenden Auflagen hin (zum Beispiel Meldung von Betriebsinhaberwechsel).

Der Bewilligungsstelle ist ein **Schlussprotokoll** vorzulegen, das neben einer Dokumentation der durchgeführten Investitionen und dem zusammenfassenden Ergebnis der vom Betreuer vorgenommenen Belegprüfung auch eine Auflistung der erbrachten Betreuerleistungen enthält, die dem Antragsteller nachweislich (Unterschrift) zur Kenntnis gebracht wurde.

1.3 Zahlungsantrag

Es ist zum Abschluss der Maßnahme ein Zahlungsantrag (er ist gleichzeitig Endverwendungsnachweis) zu erstellen.

Der Betreuer überprüft alle bei der Durchführung der Fördermaßnahme(n) angefallenen Einzelbelege und Zahlungsnachweise auf **Vollständigkeit sowie sachliche Richtigkeit** und gewährleistet, dass der **Zahlungsantrag mit Belegliste** einschließlich einer **Excel-Belegliste** nach Vorgaben der Zahlstelle korrekt erstellt und unter Beifügung aller Originalrechnungen (auch förderrelevante Kaufverträge) sowie dazugehöriger Zahlungsnachweise fristgerecht vorgelegt wird, spätestens jedoch bis zu dem im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Enddatum. Der Verwendungsnachweis ist vom Betreuer nach den im Bescheid genannten genehmigten Investitionen (Baubereiche) zu gliedern und die Rechnungsbelege sind entsprechend zuzuordnen.

2. Betreuervertrag, Evaluierung, Weitergabe von Daten

Die Bewilligung einer Betreuerförderung setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen Betreuer und Betreutem voraus. In diesem Vertrag sind die unter Nr. 1 genannten Betreuungsaufgaben aufzuführen und deren Bezahlung zu regeln. Folgende Klausel ist zwingend in die Betreuungsverträge aufzunehmen:

„Hinweise zum Datenschutz/Einwilligungserklärung

Der Betreuer ist berechtigt, betriebsbezogene und persönliche Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Betreuer ist weiter berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag erhobenen Daten zum Zwecke der Evaluierung des Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft sowie zum Zwecke der Überprüfung der Fördermaßnahme an den Bayerischen Obersten Rechnungshof, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Landesanstalt für Landwirtschaft und die Bewilligungsstelle weiterzugeben.“

Ein Muster-Betreuungsvertrag ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich vorzulegen. Der Betreuungsvertrag für jede Fördermaßnahme ist der zuständigen Bewilligungsstelle mit dem Antrag vorzulegen.

Der Betreuer ist bei vorliegender Einwilligungserklärung verpflichtet, die oben genannten Daten an das StMELF, den ORH, die LfL und die Bewilligungsstelle weiterzugeben.

3. Abschluss der Betreuung

Die Betreuungsaufgaben enden mit dem Abschluss der Investitionsmaßnahme. Die Festsetzung der endgültigen Höhe der Zuwendung durch die Bewilligungsstelle stellt den Abschluss der Investitionsmaßnahme dar.

4. Aufbewahrungsfristen

Die dem geförderten Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen sind für den im Förderantrag genannten Zeitraum aufzubewahren.

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

**Erteilung eines Exequaturs an
Herrn Martin Alexander Schoeller
Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 23. März 2018, Az. Prot 1090-228-43**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Togo in Pullach ernannten Herrn Martin Alexander Schoeller am 23. Februar 2018 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Das Exequatur seines Vorgängers, Herrn Prof. Dr. Dr. Joseph Rudolf Kastenbauer, ist mit Ablauf des 22. Februar 2018 erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Sachsen sowie das Land Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt: Zugspitzstraße 15, 82049 Pullach.

Die weiteren Kontaktdaten werden nachgereicht.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Bayerische Staatsregierung sucht zum 1. November 2018 eine

beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

Zu Beginn der neuen Legislaturperiode ist die **beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (beauftragte Person)** hauptamtlich zu bestellen. Die beauftragte Person wird für die Dauer der Legislaturperiode bestellt.

Das Amt der beauftragten Person ist in Art. 17 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) festgelegt und näher beschrieben. Die beauftragte Person berät die Bayerische Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik. Hierzu arbeitet sie mit allen Staatsministerien zusammen, regt Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an und greift Anregungen von einzelnen Betroffenen, Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden und von Beauftragten auf kommunalen Ebenen für die Belange von Menschen mit Behinderung auf. Sie ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben zu beteiligen, soweit diese Belange der Menschen mit Behinderungen berühren. Sie ist unabhängig und weisungsungebunden tätig. In ihrer Arbeit wird sie von einer Geschäftsstelle unterstützt, die beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales angesiedelt ist.

Neben einschlägigen Erfahrungen aus dem Engagement für die Belange von Menschen mit Behinderung erfordert diese Aufgabe:

- Soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Betroffenen, mit Vertretern der politischen Gremien (u. a. Landtag, Kommunale Spitzenverbände), der Staatsministerien, der Behörden und Verbände als auch mit den Beschäftigten der Geschäftsstelle

- Besonderes Interesse an einer Politik von und für Menschen mit Behinderung als Querschnittsaufgabe und den damit verbundenen gesamtpolitischen Fragestellungen

- Gute Kenntnisse in der bayerischen Verbands- und Landespolitik, im Sozialrecht sowie möglichst in weiteren Rechtsgebieten

- Sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit

- Langjähriges Engagement an herausgehobener Stelle für Menschen mit Behinderung, z. B. im Bereich der Selbsthilfe oder Verbandsarbeit

- Bereitschaft zu Dienstreisen und Tätigkeit auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten

- Hochschulabschluss in einem für die fachlichen Aufgaben förderlichen Studiengang wäre wünschenswert

Menschen mit Behinderung werden besonders aufgefordert sich zu bewerben und werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante und angesehene Aufgabe, die für die Dauer einer Legislaturperiode befristet ist
- Eine unabhängige, weisungsungebundene Tätigkeit
- Eine gut ausgestattete Geschäftsstelle

Die Tätigkeit der beauftragten Person wird außertariflich vergleichbar in Höhe des Grundgehalts der BesGr B 3 der Anlage 1 zum BayBesG vergütet.

Vollständige Bewerbungen (u. a. lückenlose Darstellung und Nachweise der schulischen und beruflichen Bildung, der bisherigen beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit sowie Referenzen zum bisherigen Engagement für Menschen mit Behinderung) bitten wir bis **28. Mai 2018** an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Abteilung A, Winzererstraße 9, 80797 München, zu richten.

Literaturhinweise

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Roßnagel, **Das neue Datenschutzrecht**, Europäische Datenschutz-Grundverordnung und deutsche Datenschutzgesetze, 2018, 477 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-8487-4411-4.

Die Neuregelungen im neuen Datenschutzgesetz werfen zahlreiche neue Anwendungsfragen insbesondere im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung auf. Der Band bietet eine Einführung in das neue Recht und informiert über alle Neuregelungen. Die entscheidenden Regelungen des neuen BDSG hinsichtlich ihres Regelungsgehalts werden Kapitel für Kapitel ausführlich untersucht und mit den Referenzregelungen der DSGVO-Regelungen verglichen. Der Anwender erkennt auf einen Blick, welche Vorränge bestehen, nach welchen Anwendungsregeln neues Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutz-Grundverordnung funktionieren und wie Freiräume genutzt werden können.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Meyer/Ritgen/Schäfer (Hrsg.), **Flüchtlingsrecht und Integration**, Handbuch, 2. Auflage 2018, 502 Seiten, 59 €, ISBN 978-3-8293-1325-4.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat seit der Erstauflage des Handbuchs so viele Entscheidungen wie nie zuvor getroffen. Flüchtlinge, die einen ablehnenden Bescheid des BAMF bekommen haben, müssen Deutschland freiwillig oder ggf. auch gezwungenermaßen wieder verlassen. Neben der Integration kommt daher auch dem Rückkehrmanagement eine wichtige Bedeutung zu. Die Neuauflage trägt diesen Akzentverschiebungen Rechnung durch Aktualisierung und Aufnahme neuer Beiträge zur Integration.

Giesecking Verlag, Bielefeld

Basedow/Coester-Waltjen/Mansel, **IPG**, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht, **2009/2011**, 2017, X, 698 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-7694-1187-4.

Der Jahresband enthält eine repräsentative Auswahl von 50 Gutachten spezialisierter Universitätsinstitute und des Max-Planck-Instituts Hamburg zu fast 30 Rechtsordnungen wie z. B. Schuldrecht, Erbrecht, Sachenrecht und Kulturgüterschutz, Handelsrecht. Das systematische Gesamtregister der Jahrgänge 1985 bis 2008 verschafft einen Überblick über den Inhalt der vorhergehenden Bände.

Drehse, **Der gerichtliche Augenschein im Zivilprozess**, 2017, LXXVII, 786 Seiten, Preis 138 €, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 261, ISBN 978-3-7694-1173-7.

Das Werk stellt den gerichtlichen Augenschein im Zivilprozessrecht als Ganzes zusammenhängend dar. Die betreffenden Probleme werden umfassend untersucht und einer in sich geschlossenen Lösung zugeführt. Außer dem Augenscheinbeweis wird auch der bisher nur wenig beachtete informatorische Augenschein berücksichtigt. Behandelt werden auch einzelne Problemfelder wie Ort

der Augenscheinseinnahme, Protokollierung, Auslandsberührungen und Kosten. Spezifische, sich aus den einzelnen Normen der ZPO ergebende Fragen wie die Mitwirkungspflichten bei Anordnungen nach § 144 ZPO, die Systematik von § 371 Abs. 1 und 2 ZPO sowie die Regelungen elektronische Dokumente betreffend usw. stehen dabei im Mittelpunkt. Das Verhältnis des Augenscheinmittlers zu Sachverständigen und Zeugen, seine Einsatzgebiete sowie die auf ihn anwendbaren Regelungen werden erörtert.

Kurth, **Der gewöhnliche Aufenthalt in Art. 4, 21 Abs. 1 EuErb-VO**, 2017, XLVI, 254 Seiten, Preis 58 €, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 263, ISBN 978-3-7694-1190-4.

Die deutsche Erbrechtspraxis steht vor Herausforderungen, nachdem bei Erbfällen mit Auslandsbezug nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes abgestellt wird. Denn ein gefestigtes Begriffsverständnis zum gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Verordnung hat sich bislang nicht herausgebildet. Unter Rückgriff auf klassische Auslegungsmethoden nimmt die Arbeit dies zum Anlass, ein dogmatisch begründetes Begriffsverständnis zum gewöhnlichen Aufenthalt in Art. 4, 21 Abs. 1 EuErb-VO zu entwickeln und sich zugleich mit der Rechtsprechung zu ebendieser Anknüpfung in anderen Rechtsakten sowie mit den von der Literatur zum Aufenthaltsprinzip in der EuErb-VO vertretenen Ansichten auseinanderzusetzen.

Baronin von König, **Zivilprozess- und Kostenrecht**, Praxiskurzlehrbuch, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2017, XXXVI, 425 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-7694-1153-9.

Das Praxiskurzlehrbuch ist gezielt auf das Zusammenspiel von Kostenrecht und dem jeweiligen Verfahrensrecht ausgerichtet. Es werden Zivilprozess und begleitend das Kostenverfahren dargestellt. Es geht u. a. um wesentliche Prozessgrundsätze, register-/aktenmäßige Behandlung der Klage, Einführung in die Kosten des Rechtsstreits, weitere Prozessvoraussetzungen, Ablauf des Prozesses, gerichtliche Entscheidungen u. v. m. Das Buch bietet dazu zahlreiche Beispiele, Fälle, Übersichten, Entscheidungsentwürfe.

Wever, **Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts**, FamRZ-Buch Band 8, 7., völlig neu bearbeitete Auflage 2018, XXXII, 612 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-7694-1189-8.

Dieser Band bietet alles, was der Familienrechtspraktiker in puncto Vermögensauseinandersetzung wissen muss. Die Neuauflage berücksichtigt die neue BGH-/OLG-Rechtsprechung u. a. zu den Themenbereichen Schwiegereltern, Nutzungsvergütung, Teilungsversteigerung, Schulden, Bankkonten und Wertpapiere, Ehegattenzuwendungen, Ehegatteninnengesellschaft sowie familienrechtlicher Ausgleichsanspruch.

Schlünder/Nickel, **Das familiengerichtliche Verfahren**, FamRZ-Buch, Band 29, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2018, XX, 359 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1192-8.

Das familiengerichtliche Verfahren macht selbst dem Praktiker durch immer wieder neue Problemstellungen zu schaffen. Hier setzt das FamRZ-Buch mit seiner praxisorientierten Gliederung (Allgemeiner Teil – FG-Familien-sachen – Familienstreitsachen – Ehe-/Scheidungs-sachen) an. Systematisch und verständlich geht es samt Beispielen, Praxistipps und gebührenrechtlichen Hinweisen durch alle denkbaren Verfahrenskonstellationen. Rechtsstand der Neuauflage ist Anfang 2018, d. h. alle aktuellen Gesetzesänderungen (z. B. Kenntnis der Abstammung, Durchsetzung der Ausreisepflicht, Bekämpfung von Kinderehen und „Ehe für alle“) sind berücksichtigt.

Giers, **Einstweiliger Rechtsschutz in der familienrechtlichen Praxis**, FamRZ-Buch, Band 41, 2., neu bearbeitete Auflage 2018, XXII, 250 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1191-1.

Schwerpunkte der Neuauflage sind u. a. das selbstständige Beweisverfahren und Arrest, die einstweilige Anordnung in Sorgerechts-sachen (BVerfG-Rechtsprechung) sowie Verfahrenswerte und Kosten bzw. Rechtsmittel in Eilverfahren. Neu aufgenommen wurden die Bereiche Beschleunigungs-rüge und -beschwerde, bestätigter Vergleich in Gewaltschutzsachen und die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Minderjährigen.

Mohr Siebeck, Tübingen

Mathis, **Nachhaltige Entwicklung und Generationengerechtigkeit**, Eine interdisziplinäre Studie aus rechtlicher, ökonomischer und philosophischer Sicht, 2017, XXXIV, 694 Seiten, Preis 129 €, Recht der nachhaltigen Entwicklung; 19, ISBN 978-3-16-155166-6.

Die Nachhaltigkeitsdebatte hat einen gesellschaftlichen Lernprozess angestoßen, der den Blick auf die Zukunftsfähigkeit unserer Wirtschaft und Gesellschaft richtet. Die Thematik der nachhaltigen Entwicklung und Generationengerechtigkeit wird aus rechtlicher, ökonomischer und philosophischer Sicht ausgeleuchtet. Angesichts der globalen Tragweite des Themas wird dabei nicht nur die schweizerische, sondern auch die internationale Debatte abgebildet. Von Bedeutung sind dabei aus rechtsvergleichender Perspektive insbesondere die mannigfaltige rechtliche Verankerung der nachhaltigen Entwicklung in der schweizerischen Bundesverfassung und ihre Umsetzung in der Gesetzgebung und Rechtsanwendung.

Roden, **Urbane Biodiversität als städtebaurechtliches Nachhaltigkeitskonzept**, Analyse, Umsetzung und Perspektiven, 2017, XXI, 389 Seiten, Preis 74 €, Recht der nachhaltigen Entwicklung; 20, ISBN 978-3-16-155635-7.

Die Erhaltung der Biodiversität im Siedlungsraum trägt aufgrund der Vielfalt der dort vorkommenden Arten und Lebensräume zum nachhaltigen Biodiversitätsschutz bei, ist aber durch die städtebauliche Innenentwicklung bedroht. Die Untersuchung analysiert die derzeitige Rechtslage im Städtebau- und Naturschutzrecht. Unter Beachtung der Bedürfnisse von Tieren und Pflanzen im Siedlungsraum werden Vorschläge zur Anpassung der Rechtslage für eine bessere Berücksichtigung des urbanen Biodiversitätsschutzes einerseits und den Ausgleich mit der Innenentwicklung andererseits entwickelt.

Ferreau, **Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und ökonomischer Wettbewerb**, Analyse und Perspektiven rechtlicher Spielräume zur Entfaltung kommerzieller Tätigkeiten durch die Rundfunkanstalten, 2017, XX, 404 Seiten, Preis 74 €, Schriften zum Medienrecht und Kommunikationsrecht; 1, ISBN 978-3-16-155049-2.

Die kommerzielle Betätigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wie z. B. in Form des Werbezeitenverkaufs, steht in einem Spannungsverhältnis sowohl zum Wettbewerb mit privaten Anbietern als auch zu der Erfüllung seines beitragsfinanzierten Rundfunkauftrags. In dem Werk wird untersucht, ob der Gesetzgeber bei der einfachrechtlichen Ausgestaltung kommerzieller Betätigungsmöglichkeiten der Anstalten und ihrer Beteiligungsunternehmen die beihilfenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben hinreichend berücksichtigt hat.

Rüberg, **Die Preisbestimmung in der Telekommunikation**, Ein rechtshistorischer Vergleich der Preissetzungsverfahren des deutschen und US-amerikanischen Fernmeldewesens von den Anfängen bis zum Beginn der Liberalisierung des Marktes, 2017, XVI, 271 Seiten, Preis 99 €, Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte; 17, ISBN 978-3-16-154550-4.

Anhand eines rechtshistorischen Vergleichs des deutschen und US-amerikanischen Fernmeldewesens werden die bis zum Aufbrechen der monopolistischen Marktstrukturen bestehenden Preissetzungsverfahren in der Telekommunikation beleuchtet. Dabei wird der Frage nachgegangen, durch wen und wie die Telefongebühren festgelegt wurden. Es werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der institutionellen Ausgestaltung der Preissetzungsverfahren in diesem seit jeher hochdynamischen Markt aufgezeigt.

Tewes, **Netze im Postdienstsektor**, Eine rechtlich-ökonomische Untersuchung von Aufbau und Struktur – zur Feststellung des Regulierungsbedarfs auf den deutschen Briefmärkten und zur wirkungsvollen Fortentwicklung des Postgesetzes, 2017, XXXI, 390 Seiten, Preis 84 €, Studien zum Regulierungsrecht; 9, ISBN 978-3-16-155201-4.

In dem Werk werden die Eigenheiten der postalischen Briefbeförderung und ihres gesetzlichen Ordnungsrahmens beleuchtet. Dabei wird unter Einbezug der Netzwirtschaften Energie, Telekommunikation und Eisenbahnen eine umfassende Netzablaufanalyse der Briefbeförderung vorgenommen und anhand dessen die neue Netzkategorie der Arbeitsprozessnetze entwickelt. Die umfangreichen ökonomischen und juristischen Untersuchungen haben das Ziel, die Ursachen der Wettbewerbsprobleme vor allem auf den Briefmärkten zu erforschen. Unter Einbezug aktueller Entwicklungen wird ein facettenreiches Bild des aktuellen Regulierungsbedarfs auf den Postmärkten erarbeitet und konkrete Reformvorschläge für das deutsche Postrecht werden angeboten.

Sommer, **Die Geschichte des Werkbegriffs im deutschen Urheberrecht**, 2017, XVIII, 295 Seiten, Preis 79 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 130, ISBN 978-3-16-155507-7.

Über den urheberrechtlichen Werkbegriff herrscht bei Weitem keine Einigkeit, wie die Diskussion um einen „europäischen Werkbegriff“ im Urheberrecht zeigt. In dem Werk

wird die historische Entwicklung der Werkbegriffe vom Literatururheberrechtsgesetz von 1871 bis zum einheitlichen Werkbegriff des Urheberrechtsgesetzes von 1965 untersucht. Die im Ausblick der Arbeit gewonnenen rechts-historischen Erkenntnisse machen sie exemplarisch für die aktuelle Diskussion um den urheberrechtlichen Werkbegriff fruchtbar.

Kempny, **Verwaltungskontrolle**, Zur Systematisierung der Mittel zur Sicherung administrativer Rationalität unter besonderer Berücksichtigung der Gerichte und der Rechnungshöfe, 2017, XXIV, 344 Seiten, Preis 89 €, Jus Publicum; Beiträge zum Öffentlichen Recht; 267, ISBN 978-3-16-154945-8.

Der Begriff der Kontrolle ist in der rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Diskussion gegenwärtig, aber seine Konturen sind unscharf. In dem Buch wird die Kontrolle der Verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union untersucht und ihre Erscheinungsformen werden in rechtstheoretischer, rechtsdogmatischer und verwaltungswissenschaftlicher Hinsicht systematisiert. Jeweils unter einer von sieben Leitfragen wird zunächst der rechtstheoretische Zusammenhang ausgeleuchtet, sodann der Rechtsstoff dogmatisch aufgearbeitet und schließlich unter verwaltungswissenschaftlichem Blickwinkel gezeigt, inwieweit Kontrolle zur Herstellung und Sicherung administrativer Rationalität beitragen kann.

Schwind, **Netzwerke im Europäischen Verwaltungsrecht**, Ein Beitrag zu Theorie und Dogmatik der Behördenkooperation der EU, 2017, XXII, 375 Seiten, Preis 74 €, Beiträge zum Verwaltungsrecht; 4, ISBN 978-3-16-155620-3.

Die flexible, grenz- und ebenenüberschreitende Zusammenarbeit nationaler und europäischer Behörden scheint geeignet, das nicht selten defizitäre Vollzugshandeln der Mitgliedstaaten zu unterstützen und einen einheitlichen Vollzug im Unionsraum zu fördern. In dem Buch wird die Bedeutung des Netzwerkkonzepts aus der Sicht der Systemtheorie, Governancelehre und Steuerungswissenschaft untersucht und Risiken und Potenziale einer Verwendung des Netzwerks als Rechtsbegriff werden aufgezeigt. Das EU-Sekundärrecht wird auf Formen netzwerkartiger Behördenkooperation mit dem Ziel der Herausbildung von Grundbausteinen eines europäischen Netzwerkverständnisses analysiert.

Riegner, **Informationsverwaltungsrecht internationaler Institutionen**, Dargestellt am Entwicklungsverwaltungsrecht der Weltbank und Vereinten Nationen, 2017, XXI, 540 Seiten, Preis 114 €, Jus Internationale et Europaeum; 135, ISBN 978-3-16-155614-2.

Internationale Institutionen agieren und regieren durch Informationen und Wissen und geraten dabei durch ihre Informationsbeziehungen zu Staaten und Individuen in den Fokus politischer und rechtlicher Auseinandersetzungen. In dem Werk wird das Informationsverwaltungsrecht internationaler Institutionen konturiert, seine Genese untersucht und dogmatische Strukturen und Prinzipien werden entwickelt. Es wird ein rechtswissenschaftlicher Zugriff auf Global Governance vorgeschlagen, der das internationale Verwaltungsrecht nicht nur rechtssetzungs- und gerichtsbezogen, sondern auch informationsbasiert

konzeptioniert. Die Arbeit wurde mit dem Promotionspreis der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Bibliotheksgesellschaft e. V. 2017 ausgezeichnet.

Leuschner, **Sicherheit als Grundsatz**, Eine grundrechtsdogmatische Rekonstruktion im Unionsrecht am Beispiel der Cybersicherheit, 2017, XVIII, 250 Seiten, Preis 64 €, Internet und Gesellschaft; 10, ISBN 978-3-16-155515-2.

Das Buch geht der Frage nach, wie Sicherheit grundrechtlich neu gedacht werden kann. Der EuGH hat in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung aus Art. 6 GRCh jüngst ein eigenständiges Grundrecht auf Sicherheit abgeleitet. Sicherheit erweist sich soziologisch und politologisch betrachtet als besonders aushandlungsbedürftiges Schutzgut. Vor diesem Hintergrund im Allgemeinen und mit Blick auf die Cybersicherheit im Besonderen wird die Idee von der Sicherheit als Inhalt grundrechtlicher Schutzansprüche im Unionsrecht kritisiert. Es werden die Widersprüche zu den unionsverfassungsrechtlichen Prinzipien der Demokratie und Gewaltenteilung aufgezeigt und hierzu eine grundrechtsdogmatische Alternative, der unionsrechtliche Sicherheitsgrundsatz als Grundsatz im Sinne des Art. 52 Abs. 5 GRCh, entwickelt.

Wendland, **Mediation und Zivilprozess**, Dogmatische Grundlagen einer allgemeinen Konfliktbehandlungslehre, 2017, XXVIII, 1093 Seiten, Preis 149 €, Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht; 143, ISBN 978-3-16-154129-2.

Die Mediation gewinnt in Wissenschaft und Praxis zunehmend an Bedeutung. Das Verhältnis zum Zivilprozess sowie ihr dogmatischer Standort sind noch weitgehend ungeklärt, ihre rechtsphilosophischen Grundlagen unbekanntes Terrain. Das Spannungsverhältnis mit den enthaltenen Widersprüchlichkeiten beider Verfahren, die in der gerichtsverbundenen Mediation aufeinandertreffen, wirft Fragen von grundsätzlicher dogmatischer Bedeutung auf. Indem die Zusammenhänge zwischen Mediation und der Goldenen Regel nachgewiesen werden, zeigt der Band Wege zu einer Dogmatik der alternativen Streitbeilegung auf.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetzgen, **Brand Design**, Strategien für die digitale Welt, IX, 402 Seiten, 2017, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3917-6.

Bei Marken reichen inhaltliche und formale Konsistenz bei Design und Kommunikation in Zeiten von digitalen Medien nicht mehr aus um Kunden zu begeistern. Sie müssen ihr Repertoire erweitern und mit den Nutzern digitaler Medien in Interaktion treten, um sie für sich zu gewinnen. Das Buch zeigt, welche Herausforderungen und Möglichkeiten die digitale Welt bereithält und welche Strategien zum Erfolg führen. Es plädiert dafür, dass Marken Mut beweisen und aktuelle Entwicklungen und Trends einbeziehen, ohne sich zu sehr an die Ästhetik von Instagram und Snapchat anzugleichen, für eine Markenführung zwischen Tradition und Moderne.

Jaquemoth/Hufnagel, **Verbraucherpolitik**, Ein Lehrbuch mit Beispielen und Kontrollfragen, IX, 312 Seiten, 2018, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-7910-3423-2.

Durch die Globalisierung und Digitalisierung der Konsum- und Lebenswelt ist die Verbraucherpolitik unentbehrlich. Diverse Bachelor- und Masterstudienprogramme sind in den letzten Jahren entstanden, die sich mit verbraucherpolitischen Fragestellungen befassen. Das Lehrbuch gibt anhand von zahlreichen leicht verständlichen Fallstudien und Anwendungen einen systematischen Überblick über Theorie und Praxis der Verbraucherpolitik.

Steiner/Bruns/Stöckl, **Wertpapiermanagement**, Professionelle Wertpapieranalyse und Portfoliostrukturierung, 11., überarbeitete Auflage, XXVI, 660 Seiten, 2017, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3476-8.

Das Buch stellt eine umfassende Kapitalanlagekonzeption vor, zeigt u. a. wie Wertpapierportfolios zusammengestellt und Risiken beurteilt werden und bietet einen umfassenden und verständlichen Überblick zu dem Thema Wertpapiermanagement. Die Bereiche Aktien, Anleihen, Optionsscheine, zahlreiche Sonderformen sowie Terminmarktinstrumente werden eingehend behandelt. Die Neuauflage ist um Themen wie die Auswirkungen der Niedrigzinspolitik und den Handel mit Commodities (Warentermingeschäften) erweitert. Zahlreiche Rechenbeispiele, Grafiken sowie ein umfangreiches Stichwortverzeichnis ermöglichen den schnellen Zugriff auf alle Themen.

Ullah/Witt/Ortner/Hawliczek, **Erfolgsfaktor Sourcing**, Such- und Ansprachestrategien im World Wide Web, VII, 141 Seiten, 2017, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3681-6.

Die Personalsuche erlebt einen Kulturwandel. Moderne Personaler müssen nicht nur Profis für Talentmanagement, sondern auch für Netzwerke, Foren und Blogs im Internet sein. Das Buch greift dies auf und erklärt anhand von Fallbeispielen aus der Praxis, wie sich erfolgreiche Suchstrategien aufbauen und Plattformen analytisch durchdringen lassen. Es prognostiziert, dass aktives Sourcing im Internet die zukunftsweisende Strategie ist und zeigt, warum und wie es sich umsetzen lässt. Das Recruiting der Zukunft steht im Zeichen von Virtual Reality und Big Data.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 33. und 34. Lieferung, Stand Februar 2018, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3900 Seiten, Preis inkl. Online-Zugang 249,95 €, ISBN 978-3-7910-3653-3.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Bauer, **Soziale Netzwerke und strafprozessuale Ermittlungen**, 2018, 406 Seiten, Preis 89,90 €, Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge; 281, ISBN 978-3-428-15235-3.

Soziale Netzwerke zählen zu den meistgenutzten Kommunikationsdiensten des Internets und sind unlängst in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden gerückt. Die Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, de lege lata und de lege ferenda die rechtlichen Herausforderungen zu bewältigen, welche soziale Netzwerke verfassungs- und strafprozessrechtlich aufwerfen. Der Zugriff auf öffentlich zugängliche Daten, verdeckte Ermittlungen und der Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche Daten bilden den Kern dieser Abhandlung.

Hachmeister, **Internetbetrieb und Kartellrecht**, Unter besonderer Berücksichtigung des Vertriebskartellrechts, 2017, 234 Seiten, Preis 79,90 €, Schriften zum Bürgerlichen Recht; 474, ISBN 978-3-428-15172-1.

Der Internetvertrieb entwickelt sich rasant und schafft neue rechtliche Herausforderungen. Im Zentrum der Arbeit steht die rechtliche Einordnung von Internetvertriebsbeschränkungen wie Totalverbote, qualitative/quantitative Vorgaben, Doppelpreissysteme, Plattformverbote, Preisparitäts- und Bestpreisklauseln. Die Beschränkungen des Internetvertriebs, insbesondere für den Vertrieb von Luxusprodukten eingesetzt, u. a. auch der Stellenwert des Images werden näher beleuchtet. Die Arbeit gibt einen Ausblick, ob das allgemeine Kartellrecht an die sog. Distributionsrevolution angepasst werden muss, ein Paradigmenwechsel stattfinden sollte oder ein Sonderkartellrecht für den Internetvertrieb eingeführt werden muss.

Kim, **Umweltprüfungen als Vorsorgeinstrument**, Deutsch-koreanischer Rechtsvergleich, 2017, 412 Seiten, Preis 99,90 €, Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht; 1, ISBN 978-3-428-15205-6.

Die Umweltprüfungen haben eine Berücksichtigung von Umwelthanliegen zum Ziel, um ein möglichst hohes Umweltschutzniveau zu erreichen. Der Fokus des Buchs ist auf die Strategische Umweltprüfung (SUP) gerichtet, die später als die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in das jeweilige nationale Recht integriert wurde. Die Arbeit beleuchtet Umweltprüfungen im deutschen und koreanischen Recht und formuliert mit Hilfe der rechtsvergleichenden Analyse rechtspolitische Reformüberlegungen für die Novellierung des deutschen und des koreanischen UVPG.

Kloepfer/Kluge, **Die tierschutzrechtliche Verbandsklage**, 2017, 127 Seiten, Preis 59,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 186, ISBN 978-3-428-15258-2.

Der Tagungsband enthält Beiträge zu umweltrechtlichen Positionen zu einem tierschutzrechtlichen Verbandsklagerecht. Die Vorträge der Berliner Tagung vom Juni 2016 befassen sich mit rechtsphilosophischen Fragen der Tierschutzethik, rechtspolitischen und föderalen Erwägungen zu Regelungsbefugnissen für tierschutzrechtliche Verbandsklagerechte, Stellungnahmen zu aktuellen und praktischen Problemen im Bereich des Vollzugs des Tierschutzrechts sowie weiteren relevanten Fragestellungen aus Rechtspraxis und Wissenschaft wie z. B. das Tierschutzstrafrecht.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Deinert, **Die Haftung des Betreuers**, Ein Praxishandbuch, 3., überarbeitete Auflage 2018, XXIX, 492 Seiten, Preis 54 €, Familie, Betreuung, Soziales, ISBN 978-3-8462-0187-9.

Betreuer unterliegen zahlreichen Haftungsrisiken. Neben zivilrechtlichen Haftungstatbeständen wie z. B. im Bereich der Vermögensverwaltung, der Gesundheitsorge etc. können sie auch strafbewehrten Vorwürfen ausgesetzt sein. In dem Buch wird das Thema in allen Facetten verständlich und übersichtlich aufbereitet. Einschlägige Haftungsfälle werden mit wertvollen Hinweisen für die tägliche Praxis anschaulich dargestellt. Die Neuauflage

befindet sich auf dem neuesten Stand von Recht, Rechtsprechung und Literatur und enthält Muster für Anschreiben und Anträge.

Führer/Kober, **Schimmel und andere Schadfaktoren am Bau**, Chemische und physikalische Einflüsse, Schimmelpilze und Feuchtigkeit, Rechtsfragen bei Schadstoffwirkungen, 2018, 410 Seiten, Preis 56 €, ISBN 978-3-8462-0691-1.

Das Problem der Schimmelpilzbelastung erhält Vorschub durch die energieeinsparende immer dichtere Bebauung und die kürzeren Trocknungs-/Ausgasungszeiten der Bauteile beim schnelleren Bauen. Das Buch beschreibt die Behandlung innenraumhygienischer Gesichtspunkte tiefgehend und umfassend. Bei dem Thema „Innenraumhygiene“ werden die Gesamtzusammenhänge beschrieben. Die fachübergreifende Betrachtung der Grundlagen wird sowohl unter praxisrelevanten technisch-wissenschaftlichen als auch (bau-)rechtlichen Gesichtspunkten dargestellt.

Konzak/Suhl, **Die neue Gewerbeabfallverordnung**, Neue Anforderungen an Recycling und Vorbehandlung von Gewerbe-, Bau- und Abbruchabfällen, 2018, 229 Seiten, Preis 34,80 €, Betrieb und Umwelt, ISBN 978-3-8462-0822-9.

Die neue Gewerbeabfallverordnung enthält zahlreiche neue Anforderungen und Pflichten für die Abfallerzeuger. Die getrennte Erfassung von Gewerbe- und Bauabfällen soll gestärkt werden, da sich sortenreine Abfallfraktionen besser recyceln lassen. Der kompakte und übersichtliche Band bietet einen Kurzüberblick für den Praktiker, konzentriert sich auf die Änderungen und hilft bei der Klärung wesentlicher Rechtsfragen und Probleme.

Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil, **Kommentar Datenschutz-Grundverordnung**, 2018, XXI, 1613 Seiten, Preis 149 €, Unternehmen und Wirtschaft, ISBN 978-3-8462-0638-6.

Der Kommentar diskutiert offen Auslegungsfragen, Wertungswidersprüche und Anwendungsprobleme der DS-GVO. Er macht praktikable Umsetzungsvorschläge und enthält Argumentationshilfen für die kommenden rechtlichen Auseinandersetzungen. Das Werk bietet eine verständliche Kommentierung eines sehr komplexen Verordnungstextes und erschließt das Regelungsgefüge vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte. Es gibt Orientierung im Hinblick auf das Zusammenspiel der Artikel mit der Vielzahl an Erwägungsgründen. Die aktuelle Rechtslage der am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden neuen BDSG-Vorschriften ist bereits berücksichtigt. Diese werden im Kontext mit den relevanten Vorschriften der DS-GVO erläutert.

Kulartz/Opitz/Steding, **Vergabe von IT-Leistungen**, Fehlerfreie Ausschreibungen und rechtssichere Vertragsinhalte, 2., vollständig neu bearbeitete Auflage 2015, XIX, 323 Seiten, Preis 69 €, Praxisratgeber Vergaberecht, Vergabe, ISBN 978-3-89817-485-5.

Das Buch bietet einen praxisorientierten Überblick vom Vergabeverfahren bis zum Vertragsmanagement für IT-Leistungen und über die Rahmenbedingungen für

die Leistungsbeschreibung von IT-Leistungen (z. B. zu Standardsoftware, technischen Normen und Zertifizierungen sowie Netzwerken und Systemen). Es widmet sich der systematischen Aufarbeitung der Entscheidungspraxis und behandelt die besonderen Fragen und Fallgestaltungen, die bei der Vergabe von komplexen technologischen Systemen und technischen Leistungen auftreten. Der Band hilft mit seiner konkreten Darstellung, die Stolpersteine und Gestaltungsmöglichkeiten, die in der Praxis auftretenden Probleme der Beschaffung von ITK-Produkten und Leistungen umfassend zu analysieren und sinnvollen Lösungen zuzuführen.

Plauth, **Die Rechtspflicht zur Transparenz im europäisiertem Vergaberecht**, 2018, 210 Seiten, Preis 59 €, Schriftenreihe des forum vergabe e. V.; 60, ISBN 978-3-8462-0789-5.

Der Transparenzgrundsatz gehört zu den zentralen Grundsätzen des Vergaberechts und wird wesentlich durch europäisches Recht geprägt. Die inhaltliche Vielgestaltigkeit des Transparenzgrundsatzes ist vor allem durch seine Herleitung aus einem vielschichtigen Rechtsquellensystem bedingt. Zunächst wird in dem Buch der rechtsdogmatische Hintergrund des Transparenzgrundsatzes beleuchtet. Darauf aufbauend werden Grundlagen und Grenzen für die Ableitung konkreter Verhaltenspflichten aus dem allgemeinen Grundsatz herausgearbeitet. Die nationale und europäische Rechtsprechung wird dargestellt und kritisch analysiert. Das Werk ist auf dem neuesten Stand und berücksichtigt die Vergaberechtsreform 2016.

Bundesanzeiger Verlag, **Das große Vorsorge-Handbuch**, Vorsorgen mit System, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018, ca. 350 Seiten, Werk in einem Ordner, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-8462-0846-5.

Der Ordner bietet eine unkomplizierte und durchdachte Organisationshilfe, deren Aufteilung in zehn Kapitel (meine Familie, unser Zuhause, wichtige Personen, Arbeit, Finanzen, sicher ins Alter, Gesundheit, Fahrzeug und Reisen, letzter Wille, Muster) es ermöglicht, Schritt für Schritt alle Lebensbereiche systematisch zu erfassen. In übersichtlichen Formularen können Fakten der privaten und rechtlichen Lebenssituation sowie der Vermögensumstände eingetragen werden. Weiterhin sind rechtssichere Vorlagen, mit denen nötige Verfügungen getroffen werden können, sowie eine fachkundige Einleitung mit wertvollen Tipps und Hinweisen zu jedem Kapitel enthalten.

Kahl/Schlüter, **Gefahrstoffrecht**, Materialien zur Einstufung und Kennzeichnung, Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung, EG-Gesetzgebung, CLP-Verordnung, REACH-Verordnung, alle einschlägigen EG-Richtlinien, 34. und 35. Lieferung, Stand November 2017, Grundwerk mit ca. 1800 Seiten, einschl. 2 Ordnern, inkl. Daten-Download, Preis 168 €, ISBN 978-3-935064-24-8.

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht**, Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattwerk, 116. Lieferung, Stand September 2017, Grundwerk mit ca. 2200 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-89817-352-6.

Springer Spektrum, Berlin u. a.

Behr/Seidensticker, **Einführung in die Chemie nachwachsender Rohstoffe**, Vorkommen, Konversion, Verwendung, 2018, XI, 392 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-662-55254-4.

Im Rahmen des Rohstoffwandels gewinnt die chemische Nutzung nachwachsender Rohstoffe immer mehr an Bedeutung. Das Lehrbuch führt in die industrielle Gewinnung und Verarbeitung natürlicher Ressourcen ein. Es ist in sechs große Themenbereiche (Fette und Öle, Kohlenhydrate, Lignin, Terpenoide, weitere Naturprodukte, Bio-raffinerie) gegliedert, die in insgesamt 20 Kapitel unterteilt sind. Jedes Kapitel wird durch zehn kurze Testfragen ergänzt, die sich nach dem Durcharbeiten des Kapitels schnell lösen lassen; die Antworten stehen am Ende des Buches. Zu allen Kapiteln sind Literaturangaben vorhanden.

Biedermann/Ripperger, **Urban Gardening und Stadtentwicklung**, neue Orte für konflikthafte Aushandlungsprozesse um städtischen Raum, 2017, XIV, 220 Seiten, Preis 54,99 €, ISBN 978-3-658-18697-5.

Das Buch untersucht das Phänomen Urban Gardening unter Bezugnahme auf relevante Konzepte der Kritischen Stadtgeographie. Die widersprüchliche und ambivalente Raumproduktion in den Urban-Gardening-Projekten Frankfurter Garten und Hafengarten Offenbach wird davon ausgehend diskutiert. Die empirischen Ergebnisse geben über die Fallbeispiele hinaus einen Einblick in aktuelle Stadtentwicklungsprozesse.

Brasseur/Jacob/Schuck-Zöller, **Klimawandel in Deutschland**, Entwicklung, Folgen, Risiken und Perspektiven, 2017, XX, 348 Seiten, Preis 53,49 €, ISBN 978-3-662-50396-6.

Mit dem Buch liegt das Ergebnis einer ersten nationalen Untersuchung vor, die den Forschungsstand zum Klimawandel zum Thema hat, umfassend für alle Themenbereiche und gesellschaftlichen Sektoren: 126 Autoren aus ganz Deutschland äußern sich zu Themen wie bereits beobachtete und zukünftige Veränderungen, Wetterkatastrophen und deren Folgen. Das Werk soll die öffentliche Diskussion zum Thema Klimawandel, mit Blick auf deutsche Herausforderungen, vorantreiben. Der Titel ist als Buch und als eine Open-Access-Publikation frei verfügbar und erlaubt Forschern, Meinungsbildnern oder allen am Thema Interessierten einen kostenfreien elektronischen Zugang.

Fischer/Patzelt/Achrainer, **Gletscher im Wandel**, 125 Jahre Gletschermessdienst des Alpenvereins, 2018, XI, 139 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-55539-2.

In dem Buch wird der Umfang und das Ergebnis der Gletschermessungen seit der kleinen Eiszeit beschrieben und so der heutige Stellenwert der in den Ostalpen gemessenen Daten für die Klimaforschung verdeutlicht. Es werden frühe Forschungsleistungen des Alpenvereins, wie der Nachweis der Existenz der Eiszeiten oder die Entdeckung des Fließgesetzes für Gletschereis, vorgestellt. Österreichs größter Gletscher, die Pasterze im Glocknergebiet, ist ausführlich beschrieben. Spannende Blicke ins Archiv zeigen exemplarisch die Mechanismen und Auswirkungen des Gletscherrückgangs.

Meyer, **Ökologie mitteleuropäischer Flussauen**, 2017, VII, 162 Seiten, Preis 44,99 €, ISBN 978-3-662-55454-8.

Das Buch bietet einen fundierten Überblick über die geomorphologische Formung und vegetationsgeschichtliche Entstehung der mitteleuropäischen Auenlandschaften. Es behandelt mit einem interdisziplinären Ansatz die ökologischen Zusammenhänge von Auenbiotopen. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf der Darstellung der Lebensgemeinschaften und es wird die außerordentliche Biodiversität dieser stark bedrohten Lebensräume betont. Der Band vertritt einen wissenschaftlichen Anspruch in der Beschreibung der Tier- und Pflanzengemeinschaften in Auenbiotopen, verzichtet dabei aber nicht auf die Darstellung der Schönheit dieser Landschaften.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin u. a.

Stark, **Korruptionsprävention**, klassische und ganzheitliche Ansätze, 2017, XIV, 161 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-658-06313-9.

Das Werk stellt personalwirtschaftliche und organisatorische Instrumente der Korruptionsprävention dar und untersucht sie auf ihre praktische Wirksamkeit. Es wird dabei vor allem auf die Probleme der Implementation und wirtschaftlichen Umsetzung eingegangen. Es geht darum, den Bezug einzelner Maßnahmen zu grundlegenden wissenschaftlichen Theorien und Erkenntnissen der jeweiligen Disziplinen herzustellen und die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Implementation der präventiven Maßnahmen zu klären.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.